

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

Nr. 6 / 1978

Redaktion: Werner v. Schaper, Referent des Rektors
Tel. 608-4102, Raum 13/105 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Osnabrück, den
7. November 1978

Druck: Hausdruckerei der Universität

I N H A L T

	Seite
Zentrale Arbeitsstelle Studienreform	154
Einrichtung von Studienreformkommissionen	155
Ausländische Hochschulzugangsberechtigungen	157
--	
Diplom-Prüfungsordnung Biologie	159
Studienordnung Diplom-Biologie	164
Diplom-Prüfungsordnung Erziehungswissenschaft	167
Studienordnung Diplom-Erziehungswissenschaft	173
Diplom-Prüfungsordnung Psychologie	185
Promotionsordnungen	190
Promotionsordnung Dr. phil. (FB 1,2,4/Vec)	191
Promotionsordnung Dr. rer. pol. (FB 1,2)	193
--	
Gesetz über den Aufbau und Ausbau nds. Hochschulen	195
Vertrag mit der Hochschulbaugesellschaft	196
Zuständigkeiten beim Hochschulbau	198
Örtliche Zuständigkeit der Staatshochbauämter	201

**Beschluß des Landesministeriums über die Errichtung einer
„Zentralen Arbeitsstelle Studienreform“**

1. Es wird mit sofortiger Wirkung eine „Zentrale Arbeitsstelle Studienreform“ errichtet. Die Behörde ist dem Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordnet.
2. Sitz der Behörde ist Hannover.
3. Die „Zentrale Arbeitsstelle Studienreform“ hat die Aufgabe, die nach § 10 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473) eingerichteten Studienreformkommissionen des Landes für die Zeit ihrer Tätigkeit verwaltungsmäßig und wissenschaftlich-planerisch zu unterstützen.

Hannover, den 10. 10. 1978

MWK-Z 3-22/6 — GültL 1/56

Das Niedersächsische Landesministerium

— Nds. MBl. Nr. 49 / 1978 S. 1913

**Grundsätze für die Einrichtung
von Studienreformkommissionen
im Lande Niedersachsen**

Erl. d. MWK v. 1. 6. 1978 — 1061 — B III 38 R

I.

Einrichtung von Studienreformkommissionen des Landes

1. Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen sowie zur Abstimmung und Unterstützung der an den einzelnen Hochschulen geleisteten Reformarbeit werden vom MWK nach Anhörung der Hochschulen im Benehmen mit der Landeshochschulkonferenz Studienreformkommissionen gebildet.

2. Die Arbeit der Studienreformkommissionen erstreckt sich auf alle Studiengänge und alle Abschlüsse.

Für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, werden die Studienreformkommissionen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister gebildet.

Für Studiengänge, die sich auf überwiegend gemeinsame Wissenschaftsgebiete oder verwandte berufliche Tätigkeitsfelder beziehen, sollen gemeinsame Studienreformkommissionen gebildet werden. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Studiengänge und Abschlüsse kann in der Weise erfolgen, daß getrennte Unterkommissionen — mit z. T. übereinstimmenden Mitgliedern — oder Arbeitsgruppen vorgesehen werden. Dabei ist sicherzustellen, daß alle betroffenen Studiengänge angemessen berücksichtigt werden. Die Empfehlungen im Sinne von Abschnitt II werden ausschließlich von den Studienreformkommissionen beschlossen. Abweichende Stellungnahmen von Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen sind beizufügen.

3. Zur Straffung der Arbeit der Kommissionen sowie aus Kostengründen soll die Gesamtzahl der hiernach einzurichtenden Kommissionen die Zahl 30 nicht übersteigen.

4. Bei der Bildung von Studienreformkommissionen bestimmt der MWK auf Empfehlung der Ständigen Kommission gemäß Abschnitt II Nr. 2.2 die Frist, innerhalb deren die Empfehlungen und Vorschläge der einzelnen Studienreformkommissionen vorgelegt werden sollen.

5. Den einzelnen Studienreformkommissionen gehören jeweils 5 Professoren, 2 wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie 2 Studenten an, die in den betroffenen Hochschulen gruppenweise gewählt, von den Hochschulen gemeinsam benannt und vom zuständigen Minister berufen werden. Können sich die Hochschulen nicht einigen oder werden mehr Personen benannt, als Mitglieder zu berufen sind, so bestimmt der Minister aus den Vorschlägen der Hochschulen die zu berufenden Mitglieder im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen. Für Unterkommissionen und Arbeitsgruppen kann eine Zusammensetzung vorgesehen werden, die von der Studienreformkommission im Hinblick auf Gruppenparität und Hochschulart abweicht.

6. Den Studienreformkommissionen gehören außerdem staatliche Vertreter an, die vom Minister berufen werden. Außerdem gehören den Studienreformkommissionen mit beratender Stimme Fachvertreter der Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften an, die vom Minister auf deren Vorschlag berufen werden. Als Fachvertreter aus der Berufspraxis können darüber hinaus mit beratender Stimme Vertreter der Fachverbände, der Einrichtungen der Berufsberatung und der Kirchen im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen berufen werden. Den Studienreformkommissionen sollen auch Vertreter der betroffenen nichtstaatlichen Hochschulen als Mitglieder mit beratender Stimme angehören. Diese Mitglieder werden vom Minister auf Vorschlag der nichtstaatlichen Hochschulen berufen.

7. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder einer Studienreformkommission soll 15 nicht überschreiten. Der Anteil der von den Hochschulen benannten Mitglieder beträgt mehr als die Hälfte. Die Gesamtzahl der Mitglieder mit beratender Stimme soll 5 nicht übersteigen.

8. Bei der Beratung und Beschlußfassung über Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, verfügen die staatlichen Vertreter über die Zahl von Stimmen, die für die absolute Mehrheit erforderlich und ausreichend ist. Betrifft ein Gegenstand der Beschlußfassung sowohl einen Studiengang mit Hochschulprüfung als auch einen mit staatlicher Prüfung, so erfolgt die Abstimmung jeweils getrennt.

II.

Aufgaben der Studienreformkommissionen des Landes

1. Die Studienreformkommissionen haben den Auftrag, Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen und zur Entwicklung eines Angebots von Studiengängen zu erarbeiten, das den Anforderungen des § 5 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473) (§ 5 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes, HRG, vom 26. 1. 1976, BGBl. I S. 185) entspricht. Damit die Arbeit der Kommissionen untereinander organisatorisch koordiniert und inhaltlich aufeinander abgestimmt wird, wird

- a) eine Ständige Kommission für die Studienreform und
- b) eine Koordinierungskommission für die Lehramtsstudiengänge

eingerrichtet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden.

2. Die Ständige Kommission für die Studienreform nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung einer Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Studienreformkommissionen, die der Zustimmung des Ministers bedarf. Die Geschäfts- und Verfahrensordnung soll insbesondere Regelungen enthalten über
 - die laufende organisatorische Koordinierung einschließlich der Regelung über den Sitzungsort,
 - die inhaltliche Abstimmung der Studienreformkommissionen des Landes untereinander,
 - die Abstimmung mit der Arbeit der Studienreformkommissionen anderer Länder und der gemeinsamen Studienreformkommissionen der Länder,
 - das Verfahren der Beteiligung der Hochschulen während der Arbeit der Studienreformkommissionen;
2. Aufstellung von Empfehlungen an den Minister für
 - den zeitlichen Ablauf und die Prioritäten bei der Einrichtung von Studienreformkommissionen,
 - den Arbeitsauftrag und die in diesem vorzugebenden Fristen für die einzelnen Studienreformkommissionen;
3. Aufstellung von Vorschlägen zur Untergliederung der Studienreformkommissionen in Unterkommissionen und Arbeitsgruppen (vgl. Abschnitt 1 Nr. 2 Abs. 3);
4. Entwicklung von allgemeinen Grundsätzen für Aufbau und nähere Ausgestaltung der Empfehlungen der Studienreformkommissionen unter Berücksichtigung des jeweiligen Arbeitsauftrags;
5. Stellungnahme zu Empfehlungsentwürfen und den Empfehlungen der Studienreformkommissionen;
6. Abfassung von Berichten über die geleistete Arbeit nach Maßgabe der Geschäfts- und Verfahrensverordnung;
7. Aufstellung von Vorschlägen für das Arbeitsprogramm der Studienreformkommissionen und dessen Fortschreibung;
8. Beratung des Ministers bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben im Bereich der Studienreform, insbesondere durch Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bei auftretenden Dissensen.

3. Die Koordinierungskommission für die Lehramtsstudiengänge unterstützt die Ständige Kommission für die Studienreform bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den die Lehramtsstudiengänge betreffenden Angelegenheiten. Sie hat in diesem Rahmen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Vorschlägen zum Arbeitsauftrag der Studienreformkommissionen, soweit dieser Lehramtsstudiengänge betrifft;
2. Aufstellung von Vorschlägen zur Untergliederung der Studienreformkommissionen in Unterkommissionen und Arbeitsgruppen für die Beratung der Angelegenheiten der Lehramtsstudiengänge;
3. Entwicklung von besonderen Grundsätzen für Aufbau und nähere Ausgestaltung der Empfehlungen der Studienreformkommissionen, soweit deren Arbeitsauftrag Lehramtsstudiengänge betrifft;
4. Stellungnahme zu von den Studienreformkommissionen erarbeiteten Empfehlungsentwürfen und den Empfehlungen.

4. Die Empfehlungen der Studienreformkommissionen beziehen sich auf

1. die Folgerungen, die sich aus der Entwicklung der Wissenschaften und Künste sowie der beruflichen Tätigkeitsfelder sowie aus den Veränderungen in der Berufswelt für das jeweilige Ziel und den wesentlichen Inhalt eines Studienganges ergeben;
 2. die Anforderungen an den wesentlichen Inhalt der den Studiengang abschließenden Prüfung einschließlich der Anrechnung vorausgegangener Studien- und Prüfungsleistungen;
 3. die für den jeweiligen Studiengang angemessene Regelstudienzeit (§ 16 NHG; § 10 Abs. 3 und 4 HRG);
 4. Zeitvorstellungen zur Reform des Studienganges.
5. Die Empfehlungen beschränken sich auf Grundsätze; ihnen sollen Musterstudienordnungen und Musterprüfungsordnungen beigelegt werden, die, ohne Teil der Empfehlungen zu sein, beispielhaft Vorschläge für eine nähere Ausgestaltung der Grundsätze enthalten. Die Empfehlungen können auch Reformmodelle vorsehen, die nur an einzelnen Hochschulen erprobt werden sollen.
6. Die Studienreformkommissionen beteiligen die Hochschulen an der laufenden Arbeit und geben ihnen rechtzeitig vor Verabschiedung der Empfehlungen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Empfehlungen und die Stellungnahmen der Hochschulen werden dem MWK vorgelegt und von ihm der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

III.

Wirksamkeit der Empfehlungen

1. Der MWK kann nach Anhörung der Hochschulen verlangen, daß bestehende Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen den Empfehlungen angepaßt oder den Empfehlungen entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden; statt einer Änderung bestehender Studien- und Prüfungsordnungen kann er auch verlangen, daß den Empfehlungen entsprechende besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden.
2. Nr. 1 gilt auch für Empfehlungen von Studienreformkommissionen, die vor Inkrafttreten des NHG unter Beachtung der dort niedergelegten Grundsätze gebildet worden sind.

IV.

Verwaltungsmäßige und wissenschaftlich-planerische Unterstützung der Studienreformkommissionen

1. Zur Gewährleistung einer zeitlich gestrafften und inhaltlich effizienten Arbeitsweise wird die Tätigkeit aller Studienreformkommissionen verwaltungsmäßig und wissenschaftlich-planerisch unterstützt. Zu diesem Zweck wird eine zentrale Arbeitsstelle eingerichtet, die der Dienstaufsicht des MWK unterstellt ist sowie seiner Fachaufsicht im Hinblick auf die wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Haushaltsmittel. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung geben die Studienreformkommissionen der zentralen Arbeitsstelle die erforderlichen Aufträge.
2. Die zentrale Arbeitsstelle steht unter der verantwortlichen Leitung des Vorsitzenden der Ständigen Kommission, der zu diesem Zweck in seinem Hauptamt entlastet und durch einen hauptberuflichen Geschäftsführer unterstützt wird. Aus der Mitte der 5 Hochschullehrer der Ständigen Kommission erstellt die Landeshochschulkonferenz einen Dreivorschlag, aus dem der MWK den Vorsitzenden auswählt.
3. Neben Reisekostenvergütungen werden Sitzungsentgelte oder Aufwandsentschädigungen aus Anlaß der Mitwirkung in Studienreformkommissionen nicht gewährt. Soweit zwingend notwendig, kann im Einzelfall eine Entlastung von Lehraufgaben gewährt werden.
4. Zur Beschleunigung der vorbereitenden Arbeiten sowie zur Einsparung von Kosten können Dienstleistungen Außenstehender für Zwecke der Dokumentation, Literaturbeschaffung und -auswertung herangezogen werden.

Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen ausländischer Studienbewerber

Bek. d. MWK v. 28. 9. 1978 — 1063 — B III 2/I — 2/75

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland hat am 19. 5. 1978 eine Vereinbarung über die Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen ausländischer Studienbewerber beschlossen, deren Wortlaut ich nachstehend nebst Beilage veröffentliche (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 49 / 1978 S. 1923

Anlage

Vereinbarung

über die Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen ausländischer Studienbewerber

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 19. 5. 1978)

Nach der in allen Ländern gültigen Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen werden ausländische Studienbewerber bei der Zulassung in einem gesonderten Verfahren in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Die Entscheidung darüber treffen die Hochschulen.

Für die Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnoten ist bisher kein einheitliches Verfahren festgelegt. Im Interesse der ausländischen Studienbewerber erscheint aber ein solches Verfahren notwendig.

Bei der Berechnung von Gesamt- bzw. Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen ausländischer Studienbewerber ist von den „Bewertungsvorschlägen“ bzw. gutachtlichen Stellungnahmen der „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ auszugehen. Es werden nur die bis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung erbrachten Leistungsnachweise bei der Berechnung berücksichtigt.

1. Einbeziehung und Bewertung von Leistungsnachweisen:

1.1. Auf an Schulen erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen:

1.1.1. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt auf der Grundlage von Leistungsbewertungen (Noten, Punkten, Prozentangaben, Prädikaten), die für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sind.

1.1.2. Weist das den Hochschulzugang begründende Dokument ausschließlich eine Gesamtnote aus, wird diese zugrunde gelegt. Dieses Verfahren ist dann anzuwenden, wenn entweder in den „Bewertungsvorschlägen“ der „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ ein eindeutiger Hinweis (Zeugnismuster) auf den Sachverhalt aufgeführt ist oder aus dem vorgelegten Zeugnis hervorgeht, daß dazu keine weiteren Unterlagen (z. B. Fächerliste) gehören.

1.1.3. Sind auf der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sowohl eine Gesamtnote als auch Einzelnoten aufgeführt, wird die Gesamtnote herangezogen. Liegen nur Einzelnoten vor, werden sie alle unter Beibehaltung der Gewichtung einbezogen.

1.2. Auf Vorbildungsnachweisen, die erst in Verbindung mit einer benoteten ausländischen schulischen Zusatzprüfung oder Hochschuleingangsprüfung den Hochschulzugang im Ausland ermöglichen:

1.2.1. Für den zugrunde liegenden Vorbildungsnachweis gilt das in 1.1. festgelegte Verfahren.

1.2.2. Für die zusätzlichen Prüfungen gelten die Prinzipien des in 1.1. festgelegten Verfahrens.

1.2.3. Sind mehrere Zusatzprüfungen erforderlich, wird zunächst eine Durchschnittsnote im Verhältnis 1 : 1 gebildet. Diese wird mit der Durchschnittsnote des Vorbildungsnachweises im Verhältnis 1 : 1 zu einer gemeinsamen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zusammengefaßt.

1.3. Auf Hochschulzugangsberechtigungen, bei denen der Zugang zu einer deutschen Hochschule erst durch ein zusätzliches Studium im Ausland ermöglicht wird:

1.3.1. Für die Hochschulzugangsberechtigung gilt das in 1.1. festgelegte Verfahren.

1.3.2. Für die Einbeziehung der während des Studiums bzw. in einer dieses abschließenden Prüfung erbrachten Leistungen (Noten, Punkte, Prozentangaben, Prädikate) gilt:

1.3.2.1. Einbezogen werden alle Fächer des Studiums.

1.3.2.2. Endet das erfolgreiche Studium mit einer Prüfung, zählt die Prüfungsnote. Andernfalls zählen die bewerteten Studienleistungen.

1.3.3. Für die Berechnung der gemeinsamen Durchschnittsnote findet 1.2.3., Satz 2. entsprechend Anwendung.

1.4. Wird der Zugang zu einer deutschen Hochschule durch ein Studium im Ausland in Verbindung mit einem Vorbildungsnachweis, der in den „Bewertungsvorschlägen“ der „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ nicht eingestuft ist, ermöglicht, werden nur die Leistungsbewertungen entsprechend 1.3.2. berücksichtigt.

2. Rechenverfahren und Berechnungsschlüssel:

2.1. Rechenverfahren:

2.1.1. Für die Fallgruppen gemäß 1.1. und 1.4.: Liegt keine ausländische Gesamtnote vor, wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten bzw. sonstigen Leistungsangaben der Fächer eine Durchschnittsnote gebildet. Soweit eine zusätzliche Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages nicht erforderlich ist, ist diese Durchschnittsnote die Gesamtnote. Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

2.1.2. Für die Fallgruppen gemäß 1.2. und 1.3.:

2.1.2.1. Die jeweilige Durchschnittsnote wird, soweit sie nicht im Zeugnis ausgewiesen ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten bzw. sonstigen Leistungsnachweise der in dem entsprechenden Zeugnis aufgeführten Fächer gebildet. Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

2.1.2.2. Die gemeinsame Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der so ermittelten Durchschnittsnoten gebildet. Können diese auf Grund unterschiedlicher Bewertungssysteme nicht kombiniert werden, müssen sie zunächst gemäß 2.2. in das deutsche Notensystem umgesetzt werden. Die gemeinsame Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

2.1.2.3. Ist eine zusätzliche Prüfung nicht erforderlich, ist die gemeinsame Durchschnittsnote die Gesamtnote.

2.2. Berechnungsschlüssel:

2.2.1. Die gemäß 2.1.1. und 2.1.2. errechneten Durchschnittsnoten bzw. Gesamtnoten werden mit Hilfe der sog. „modifizierten bayerischen Formel“ (vgl. Beilage) in das deutsche Notensystem umgesetzt.

2.2.2. Eine Veränderung der Eckwerte der den vorgelegten Zeugnissen zugrunde liegenden Notenskalen findet nicht statt.

3. Regelungen für den Fall, daß die Aufnahme des Studiums in der Bundesrepublik Deutschland an das Bestehen einer Feststellungsprüfung geknüpft ist:

3.1. Die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Feststellungsprüfung für ausländische Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer gebildet. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

3.2. Aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnote gemäß 2.1.1. bzw. der gemeinsamen Durchschnittsnote gemäß 2.1.2. einerseits und der Durchschnittsnote des Zeugnisses der Feststellungsprüfung gemäß 3.1. andererseits wird eine Gesamtnote gebildet. Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

Beilage

Berechnungsschlüssel

(„Modifizierte bayerische Formel“)

Die bestmögliche Note des ausländischen Notensystems wird der Note 1 gleichgesetzt.

Die unterste Bestehensnote des ausländischen Notensystems wird der Note 4 gleichgesetzt.

Ein Notenwert zwischen der bestmöglichen Note und der untersten Bestehensnote des ausländischen Notensystems wird durch lineare Interpolation einem Notenwert zwischen 1 und 4 gleichgesetzt.

Die Umrechnung geschieht nach folgender Formel:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

- X = Gesuchte Gesamtnote im deutschen Notensystem
N_d = Durchschnittsnote des ausländischen Zeugnisses
N_{max} = Bestmögliche Note des ausländischen Notensystems
N_{min} = Unterste Bestehensnote des ausländischen Notensystems

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- 3 hauptamtliche prüfungsberechtigte Hochschullehrer.
- 1 prüfungsberechtigter wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- 1 Student.

Das studentische Mitglied darf bei Prüfungsentscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in dem für das Fach Biologie zuständigen Fachbereich von den Gruppenmitgliedern, die Fachvertreter der Biologie sind bzw. im Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben sind, auf 3 Jahre, das studentische Mitglied auf 1 Jahr, gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte jeweils einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und als stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen Professoren auf Lebenszeit sein.

(4) Der Vorsitzende regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses die Stellvertretung, führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses und führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 5

Prüfungskommission, Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Die Namen der Prüfer bzw. Beisitzer sind rechtzeitig bekanntzugeben. Der Kandidat kann aus dem Kreis der für das jeweilige Fach zugelassenen Prüfer Vorschläge machen. Bei der Bestellung der Prüfer soll den Vorschlägen des Kandidaten Rechnung getragen werden, soweit dem nicht eine unzumutbare Belastung der vorgeschlagenen Prüfer entgegensteht. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so macht der Student einen weiteren Vorschlag. Kann auch der zweite Vorschlag nicht berücksichtigt werden, oder verzichtet der Student auf einen Vorschlag, so bestellt der Prüfungsausschuß die betreffenden Mitglieder der Prüfungskommission nach eigenem Ermessen.

(2) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer, die auf dem Gebiet des Prüfungsfaches in Forschung und Lehre tätig sind, sowie von den Fachbereichsräten benannte wissenschaftliche Mitarbeiter; benannt werden können grundsätzlich alle wissenschaftlichen Mitarbeiter, die mindestens in den der Prüfung vorausgegangenen zwei Semestern auf dem Gebiet des Prüfungsfaches eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat in Ausnahmefällen auch Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie Lehrbeauftragte als Prüfer benennen.

(3) Als Beisitzer darf benannt werden, wer hauptamtlich in Forschung und/oder Lehre an der Universität Osnabrück tätig ist und mindestens die durch die jeweilige Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme der mündlichen Prüfungen beizuwohnen. Die Teilnahme soll möglichst frühzeitig angekündigt werden.

§ 6

Öffentlichkeit, Widerspruch

(1) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

(2) Die zugrunde liegenden Unterlagen über die Prüfung und die Beurteilung der Leistungen stehen dem Kandidaten

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie der Universität Osnabrück im Fachbereich 5: Naturwissenschaften/Mathematik: Dynamische Systeme, Standort Osnabrück

Bek. d. MWK v. 25. 9. 1978 — 1062 — B III 35 k — 05 — a

Die Universität Osnabrück hat die nachstehende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie beschlossen, die ich heute genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 48 / 1978 S. 1894

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie der Universität Osnabrück im Fachbereich 5: Naturwissenschaften/Mathematik: Dynamische Systeme, Standort Osnabrück

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Biologie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Biologe“ (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Biol.“) verliehen.

§ 3

Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Studienordnung ist so zu gestalten, daß die Diplom-Vorprüfung unmittelbar nach dem 4. Semester, die Diplomprüfung im Anschluß an das 8. Semester abgelegt werden kann.

(3) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können früher abgelegt werden, wenn die Voraussetzungen (vgl. §§ 9 und 16) gegeben sind.

innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung zur Einsichtnahme offen.

(3) Widersprüche gegen einen Teil der Prüfung oder gegen die gesamte Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich innerhalb von einem Monat einzureichen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch ist unverzüglich zu treffen, schriftlich zu begründen und, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, dem Kandidaten zuzustellen.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in demselben Studiengang bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.

Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges;
- b) das Reifezeugnis oder ein vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- c) das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen der jeweiligen Hochschulen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
- d) die Leistungsnachweise über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1;
- e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie nicht bestanden hat;
- f) ggf. eine Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern zur mündlichen Prüfung (§ 6 Abs. 1) widerspricht.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Meldung zu der Diplom-Vorprüfung an der Universität Osnabrück im Studiengang Biologie eingeschrieben gewesen sein.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Sie ist bei Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen nicht vollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Zu einer Wiederholungsprüfung wird der Kandidat zugelassen, der die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule bereits einmal nicht bestanden hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Grundlagen eines Faches angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- 1. Botanik,
 - 2. Zoologie,
 - 3. Chemie,
 - 4. Physik.
- } mit Betonung der Allgemeinen Biologie

An Stelle eines der in Nr. 1 oder 2 genannten Faches kann Biochemie oder Mikrobiologie treten.

(3) An Stelle des in Absatz 2 genannten Faches Physik kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Rahmen des Zulassungsverfahrens (gemäß § 10) Mathematik oder physikalische Chemie gewählt werden.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Das Thema kann erst nach bestandener mündlicher Diplomprüfung ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Durch die Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein experimentelles Problem aus einem ausgewählten Teilgebiet der Biologie nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten. Das Thema soll so beschaffen sein, daß es in 12 Monaten bearbeitet werden kann. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf begründeten Antrag über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit, wenn sich aus dem Fortgang der Arbeit zwingende Gründe hierfür ergeben.

(3) Die Diplomarbeit kann eine Einzelarbeit oder eine von mehreren maximal bis zu 3 Kandidaten gemeinsam verfaßte Gruppenarbeit sein. Bei einer Gruppenarbeit muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Ergebnissen u. ä., die eine eindeutige Zuordnung zu einem der Verfasser ermöglichen, beurteilbar sein.

(4) Aufgabensteller und zugleich Betreuer für eine Diplomarbeit können alle Hochschullehrer und die vom Fachbereichsrat gemäß § 5 Abs. 2 benannten wissenschaftlichen Mitarbeiter sein. Der Kandidat kann den Aufgabensteller wählen nach Maßgabe der freien Arbeitsplätze. Der Aufgabensteller oder einer der Gutachter (§ 20 Abs. 2 Satz 1) muß Hochschullehrer sein.

(5) Die Ausgabe der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen und aktenkundig zu machen.

(6) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema der Diplomarbeit und einen Arbeitsplatz erhält. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(7) Der Kandidat kann nur einmal und nur innerhalb von 3 Monaten nach der Aufgabenstellung von der Diplomarbeit zurücktreten und ein neues Thema beantragen. Dies gilt nicht als Wiederholungsprüfung. Nach mehr als 3 Monaten ist ein Rücktritt nur aus triftigen Gründen möglich.

(8) Die Diplomarbeit ist mit einer schriftlichen Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei nicht fristgemäßer Abgabe gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller und einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Stimmen die Beurteilungen der beiden Gutachter nicht überein und kann kein Einvernehmen hergestellt werden, wird ein dritter Gutachter bestellt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den zweiten und den dritten Gutachter aus dem Kreise der zur Aufgabenstellung berechtigten Personen nach § 19 Abs. 4.

(4) Die Note ergibt sich aus dem gerundeten arithmetischen Mittel. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21

Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung und die Bewertung der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Gesamtnote, gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird jedes Prüfungsfach einfach, die Diplomarbeit mit dem ungerundeten Wert

doppelt gewichtet. Zusatzprüfungsfächer werden nicht berücksichtigt.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 22

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Diplomprüfungen ist nur in besonderen Fällen nach Stellungnahme der Prüfer mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden oder gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas ist jedoch zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

§ 23

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Datum der Prüfungen in Zusatzfächern bleibt unberücksichtigt.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 24

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Biologe“ bescheinigt. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Vorsitzenden des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 25

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat absichtlich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist mit einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

IV. Schlußbestimmung

§ 26

Inkrafttreten

Die Diplomprüfungsordnung tritt am 30. 9. 1978 in Kraft.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. d:

Studienleistungen im 1. Studienabschnitt (1. — 4. Semester)

Gebiet ¹⁾	Veranstaltung	Umfang (SWS)	Leistungsnachweise ²⁾
Mathematik	Vorlesung mit Übung	4	1
Physik	Vorlesung mit Laborpraktikum	12	1
Chemie	Vorlesung mit Laborpraktikum	12	1
Biochemie	Vorlesung mit Laborpraktikum	6	1
Biologisches Grundpraktikum	Laborpraktikum	6	1
Zytologie/Histologie	Laborpraktikum	4	1
Systematik (Botanik)	Vorlesung mit Laborpraktikum bzw. Freilandpraktikum	aus diesen Gebieten wählt der Student zwei Gebiete mit je 8 SWS aus.	in denen jeweils 1 Leistungsnachweis zu erbringen ist
Systematik (Zoologie)	Vorlesung mit Laborpraktikum bzw. Freilandpraktikum		
Systematik (Mikrobiologie)	Vorlesung mit Laborpraktikum		
Teilnahme an der Vorlesung Einführung in die Biologie	Vorlesung	4	—
3 halbtägige Exkursionen			

¹⁾ Die zugehörigen Veranstaltungen sind dem Studienplan bzw. dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

²⁾ Leistungsnachweise sind unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Labor- bzw. Freilandpraktika, Übungen und Seminaren.

Anlage 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 16 Abs. 1:

Studienleistungen im 2. Studienabschnitt (5. — 8. Semester)

1. Wahlpflichtveranstaltungen

Das Lehrangebot dazu ist in 4 Fachgebietenbereiche gegliedert. Aus jedem sind Veranstaltungen (vorzugsweise Labor- oder Freilandpraktika) im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden zu besuchen und mindestens 2 Leistungsnachweise¹⁾ zu erbringen.

1.1. Bereich 1 mit Fachgebieten²⁾

- Systematik (Botanik)
- Systematik (Zoologie)
- Bakteriologie
- Virologie
- Spezialveranstaltungen über Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismen
- Paläontologie

1.2. Bereich 2 mit Fachgebieten²⁾

- Entwicklungsbiologie
- Molekularbiologie
- Pflanzenphysiologie
- Tierphysiologie
- Biochemie
- Biophysik
- Spezialgebiete aus der Physiologie

1.3. Bereich 3 mit Fachgebieten²⁾

- Biomathematik
- Populationsgenetik
- Populationsbiologie
- Ökologie
- Hydrobiologie

1.4. Bereich 4 mit Fachgebieten²⁾

- Ethologie
- Spezialgebiete aus der Ethologie
- Humanbiologie
- Evolutionstheorie
- Angewandte Biologie

2. Freie Wahlveranstaltungen

24 Semesterwochenstunden nach freier Wahl aus den Fachgebietenbereichen 1 bis 4.

3. 3 halbtägige, 2 mehrtägige Exkursionen.

¹⁾ Leistungsnachweise sind unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Labor- bzw. Freilandpraktika, Übungen und Seminaren.

²⁾ Die zugehörigen Veranstaltungen sind dem Studienplan bzw. dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Anlage 3

Zuordnung biologischer Fächer gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2:

1. Chemisch:
 - Biochemie.
 - Pflanzenphysiologie.
 - Tierphysiologie.
 - Mikrobiologie.
2. Physikalisch:
 - Biophysik.
3. Mathematisch:
 - Ökologie.
 - Genetik.

1.2	<u>Gebiet</u>	<u>Veranstaltungsart</u>	<u>SWS</u>
	Mathematik	Vorlesung mit Übung	4
	Physik	Vorlesung mit Laborpraktikum	12
	Chemie	Vorlesung mit Laborpraktikum	12
	Biochemie	Vorlesung mit Laborpraktikum	6
	Biologisches Grundpraktikum	Laborpraktikum	6
	Cytologie/Histologie	Laborpraktikum	4

$\Sigma = 44$

Für jedes dieser Gebiete wird ein Leistungsnachweis gemäß § 4 verlangt.

1.3	<u>Gebiet</u>	<u>Veranstaltungsart</u>	<u>SWS</u>
	Systematik (Botanik)	Vorlesung mit Laborpraktikum bzw. Freilandpraktikum	8
	Systematik (Zoologie)	Vorlesung mit Laborpraktikum bzw. Freilandpraktikum	8
	Systematik (Mikrobiologie)	Vorlesung mit Laborpraktikum	8

$\Sigma = 16$

Aus diesen drei Gebieten wählt der Student zwei Gebiete mit je 8 SWS aus, in denen jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen ist.

$\Sigma = 64$

1.4 Drei halbtägige Exkursionen

2. Zweiter Studienabschnitt (5. - 8. Semester; danach mündl. Diplom-Prüfung - §§ 17 u. 18 der Diplom-Prüfungsordnung)

2.1 Wahlpflichtveranstaltungen

Das Lehrangebot dazu ist in vier Bereiche gegliedert. Aus jedem Bereich sind Veranstaltungen (vorzugsweise Labor- oder Freilandpraktika) im Umfang von mindestens 14 SWS zu besuchen und mindestens zwei Leistungsnachweise gemäß § 4 zu erbringen.

$\Sigma = 56$ SWS

2.1.1 Bereich 1
 Systematik (Botanik)
 Systematik (Zoologie)
 Bakteriologie
 Virologie
 Spezialveranstaltungen über Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismen-taxa
 Paläontologie

2.1.2 Bereich 2
 Entwicklungsbiologie
 Molekularbiologie
 Pflanzenphysiologie
 Tierphysiologie
 Biochemie
 Biophysik
 Spezialgebiete aus der Physiologie

- 2.1.3 Bereich 3
Biomathematik
Populationsgenetik
Populationsbiologie
Ökologie
Hydrobiologie
- 2.1.4 Bereich 4
Ethologie
Spezialgebiete aus der Ethologie
Humanbiologie
Evolutionstheorie
Angewandte Biologie
- 2.2 Freie Wahlveranstaltungen
24 Semesterwochenstunden nach freier Wahl aus den Bereichen
1 - 4.
- 2.3 Drei halbtägige Exkursionen, zwei mehrtägige Exkursionen.
3. Diplomarbeit (§ 19 der Diplom-Prüfungsordnung)

24

Σ 144 § 4 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise sind unbenötete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Laborpraktika, Übungen und Seminaren.

§ 5 Übergangsregelung

Für Studierende, die mit dem Biologie-Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, wird durch den für das Fach Biologie zuständigen Fachbereichsrat eine Übergangsregelung getroffen.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Fachbereich 3/Osnabrück und im Fachbereich 1/Abteilung Vechta der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 26. 9. 1978 — 1062 — B III 35 k — 08 — b

Die Universität Osnabrück hat die nachstehende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft beschlossen, die ich heute genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 49 / 1978 S. 1918

Anlage

Diplomprüfungsordnung für Erziehungswissenschaft im Fachbereich 3/Osnabrück und im Fachbereich 1/Abteilung Vechta der Universität Osnabrück

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaft. In der Diplomprüfung soll fest-

gestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2.

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines „Diplom-Pädagogen“ (abgekürzt „Dipl.-Päd.“) verliehen.

§ 3

Gliederung der Prüfung und des Studiums, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Vorprüfung und die Hauptprüfung. Die Diplom-Vorprüfung soll am Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Die Diplom-Hauptprüfung soll nach Abschluß des 8. Semesters, jedoch frühestens 4 Studensemester nach bestandener Diplom-Vorprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung abgelegt werden.

(2) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(3) Das Studium nach der Diplom-Vorprüfung ist an der pädagogischen Aufgabenstellung einer der folgenden Studienrichtungen zu orientieren:

- a) Pädagogik der Schule
- b) Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- c) Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung *)
- d) betriebliches Ausbildungswesen *)
- e) sonderpädagogische Einrichtungen *)
- f) frühkindliche Erziehung *).

§ 4

Prüfungsausschuß und Prüfungskommission

(1) Prüfungsausschuß im Sinne dieser Diplomprüfungsordnung sind der Prüfungsausschuß des Fachbereichs 3/Osnabrück bzw. des Fachbereichs 1/Abt. Vechta der Universität Osnabrück.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, der Hochschullehrer sein muß, 4 Hochschullehrern, die für zwei Jahre sowie 2 Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter und 2 Vertretern der Studenten, die für ein Jahr gewählt werden. Die Wahl erfolgt gruppenspezifisch durch den Fachbereichsrat. Wählbar sind auch Mitglieder anderer Fachbereiche. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Prüfungsausschuß gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt für jedes Prüfungsfach einen Prüfer und einen Beisitzer, von denen einer Hochschullehrer sein muß. Prüfungsberechtigt sind alle fachlich zuständigen Lehrenden, die in dem der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Ein Mitglied der Prüfungskommission muß Hochschullehrer sein. Bei der Bestellung des Prüfers ist nach Möglichkeit der Wunsch des Kandidaten zu berücksichtigen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann — mit Zustimmung des Kandidaten — Mitglieder der Lehrkörper anderer wissenschaftlicher Hochschulen in die Prüfungskommission berufen.

(5) Die mündlichen Prüfungen sind hochschulöffentlich nach Maßgabe der verfügbaren Räumlichkeiten. Von der Hochschulöffentlichkeit ausgenommen sind Studenten ein und derselben Prüfungsperiode. Auf Antrag des Kandidaten kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Antrag muß bei der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

*) Das Studium in dieser Studienrichtung ist erst möglich, wenn die Einrichtung vom Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst genehmigt worden ist.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 5

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) das Reifezeugnis oder ein vom Niedersächsischen Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- c) das Studienbuch oder an seine Stelle tretende Unterlagen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne der §§ 6 und 9,
- d) der Nachweis über ein mindestens sechswöchiges pädagogisch relevantes Praktikum oder entsprechende studienbegleitende Praxisanteile gemäß der bekanntzugebenden Studienordnung,
- e) ein Leistungsnachweis in empirischen Forschungstechniken,
- f) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in derselben Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Osnabrück für den Studiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben gewesen sein.

§ 6

Studienleistungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer nach Maßgabe des § 9 ein Studium in folgenden Fächern nachweist:

- 1. Erziehungswissenschaft,
- 2. Psychologie,
- 3. Soziologie.

Hierin muß eine Einübung in empirische Forschungstechniken enthalten sein.

§ 7

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Einschlägige Studensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet. Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(2) Studensemester und Prüfungsleistungen an Hochschulen, die den Grad eines Diplom-Pädagogen auf der Grundlage der von der KMK und WRK verabschiedeten Rahmenordnung verleihen, werden anerkannt. Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang für ein staatliches Lehramt werden anerkannt, soweit sie den Prüfungsanforderungen in der Diplom-Vorprüfung entsprechen. Die dort nicht nachgewiesenen Leistungen können in anderer Form nachgewiesen werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Studensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen zu hören.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreter und der Bewerber zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Erziehungswissenschaft an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich

- a) auf die Erziehungswissenschaft.
- b) nach Wahl des Kandidaten auf Psychologie oder Soziologie.

(2) Im einzelnen umfaßt die Prüfung folgende Fächer:

1. **Erziehungswissenschaft**
 - a) Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzung der Erziehung.
 - b) Theorie der Erziehungsprozesse und der Sozialisation.
 - c) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen:
2. nach Wahl des Kandidaten:
 - Psychologie**
 - a) Allgemeine Psychologie.
 - b) Entwicklungspsychologie.
 - c) Sozialpsychologie.
 - d) Psychologie des Lehrens und Lernensoder
 - Soziologie**
 - a) Allgemeine Soziologie.
 - b) Familiensoziologie.
 - c) Jugendsoziologie.
 - d) Erziehung und Gesellschaft.

(3) In diesen Gebieten sind die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und der vergleichende Aspekt angemessen zu berücksichtigen.

§ 10

Umfang und Dauer der Diplom-Vorprüfung

(1) In der Diplom-Vorprüfung findet in jedem Fach eine mündliche Prüfung statt. Außerdem ist in Erziehungswissenschaft und Psychologie oder Soziologie nach Wahl des Studenten eine vierstündige Klausurarbeit, für die drei Themen zur Wahl zu stellen sind, oder eine dreiwöchige Hausarbeit zu schreiben.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel für jeden Kandidaten in der Erziehungswissenschaft 45 Minuten, in den anderen Fächern 30 Minuten. Sie ist auf Antrag der Kandidaten auch in Gruppen möglich.

(3) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 11

Bewertung von Vorprüfungsleistungen

(1) Prüfer und Beisitzer setzen die Zensur für die Klausurarbeit bzw. schriftliche Hausarbeit vor Beginn der mündlichen Prüfung fest.

(2) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten erfolgen unter Ausschluß der Hochschulöffentlichkeit. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird unmittelbar nach Abschluß der Beratung dem Kandidaten bekanntgegeben. Der Kandidat hat Anspruch auf mündliche Begründung des Beratungsergebnisses durch Prüfer und Beisitzer.

(3) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend.

Die Klausurarbeit oder schriftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung gelten als gleichwertig, bei der Festsetzung der Note in einem Fach ist die Berechnungsart des § 22 Abs. 2 anzuwenden.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Urteil für jedes Prüfungsfach mindestens „ausreichend“ lautet.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

a) wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat.

b) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuß sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 12

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so kann die Teilwiederholungsprüfung frühestens nach vier Monaten stattfinden und muß spätestens nach Ablauf eines Jahres abgelegt sein, gerechnet vom letzten Tag der mündlichen Prüfung an.

(2) Ist die Prüfung in beiden Fächern nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang und an welchem frühesten und spätesten Termin die Prüfung zu wiederholen ist.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist in Ausnahmefällen zulässig.

§ 13

Zeugnis über die Vorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

II. Diplom-Hauptprüfung

§ 14

Studienleistungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten §§ 5 und 8 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung oder ggf. die Bestätigung des Prüfungsausschusses über die Anerkennung einer anderen Prüfung als Vordiplom beizufügen.

(2) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer

- a) die Diplom-Vorprüfung bestanden hat oder eine entsprechende Bestätigung vorlegt.
- b) nach der Diplom-Vorprüfung Erziehungswissenschaft in einer der Studienrichtungen gemäß § 3 Abs. 3, §§ 16 und 17 studiert und die von der Studienordnung geforderten Studienleistungen erbracht hat. (Darin muß der Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Schulrecht bzw. Sozial- und Jugendrecht enthalten sein.)

(3) Die Studienleistungen sind durch die in der Hochschule ausgegebenen Scheine, Zeugnisse oder andere Unterlagen nachzuweisen.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 7 entsprechend.

(2) Die Diplom-Vorprüfung der Hochschulen, die den Grad eines Diplom-Pädagogen auf der Grundlage der von der KMK oder WRK verabschiedeten Rahmenordnung verleihen, werden anerkannt. Bei Bewerbern, die bereits eine staatliche Prüfung für ein Lehramt bestanden haben oder die Graduierung in Sozialarbeit/Sozialpädagogik erworben haben, wird auf die Diplom-Vorprüfung verzichtet. Fehlende Leistungsnachweise über Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung müssen zusätzlich erbracht werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik in der Fachrichtung Erziehungswissenschaft bestanden hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Vorprüfungen, die ein Kandidat an deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß anerkannt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Prüfungsfächer der Diplom-Hauptprüfung

Die Diplom-Hauptprüfung erstreckt sich auf:

1. Erziehungswissenschaft I

- a) Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
- b) ausgewählte wissenschaftliche Methoden,
- c) Voraussetzungen, Aufgaben und Formen der Erziehung und ihrer Erforschung;

2. eine der in § 17 genannten Studienrichtungen (Erziehungswissenschaft II) und

3. eines der dazu gehörenden Wahlpflichtfächer gemäß § 17 nach Wahl des Kandidaten;

4. Psychologie oder Soziologie.

und zwar jenes Fach, das nicht in der Diplom-Vorprüfung geprüft oder danach in einer besonderen Prüfung abgeschlossen wurde;

§ 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Studienrichtungen und ihre Wahlpflichtfächer

(1) Erziehungswissenschaft II:

1. Pädagogik der Schule

- a) Theorie des Schulunterrichts (didaktische Systeme, Lehrpläne, Lehrmittel, Unterrichtsverfahren, Erfolgskontrolle),
- b) Theorie der Schulorganisation (Geschichte des gegenwärtigen Schulwesens, internationaler Vergleich),
- c) Bildungsplanung und Bildungsökonomie,
- d) Grundzüge des Schulrechts;

Wahlpflichtfach:

- Didaktik eines Unterrichtsfaches, dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt oder
- Schülerbeurteilung, Bildungsberatung oder
- Schulverwaltung, Schulrecht und Bildungsplanung.

2. Sozialpädagogik und Sozialarbeit

- a) gesellschaftliche, politische Voraussetzungen von Sozialpädagogik und Sozialarbeit,
- b) Klientel (der Hilfsbedürftigen, Diagnose und Therapie).

c) Recht und Organisation der Sozialpädagogik und Sozialarbeit;

Wahlpflichtfach:

- Arbeit mit einzelnen oder
- Arbeit mit Gruppen oder
- Sozialadministration oder
- Jugendkriminalologie.

3. Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung *)

- a) Theorie der Erwachsenenbildung,
- b) Theorie der außerschulischen Jugendbildung,
- c) geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen,
- d) Institutionen und Organisationen (einschließlich der Entwicklungsländer),
- e) Didaktik und Methodik,
- f) rechtliche Grundlagen der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung;

Wahlpflichtfach:

- Politikwissenschaft oder
- Soziologie (Industriesoziologie, Politische Soziologie, community) oder
- Philosophie oder
- Theologie oder
- Didaktik eines für die Erwachsenenbildung bedeutsamen Faches, dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt.

4. Betriebliches Ausbildungswesen *)

- a) Theorie der Berufserziehung,
- b) Didaktik der Berufsausbildung (Allgemeine Didaktik, Struktur und Stufen von Ausbildungssystemen, spezielle Verfahren der Berufsausbildung),
- c) Ausbildungssysteme und Organisationen,
- d) berufspädagogisch bedeutsame Rechtsgebiete;

Wahlpflichtfach:

- Volkswirtschaft (Wirtschaftssysteme, Wirtschaftsgeschichte) oder
- Betriebswirtschaft (Organisationslehre, betriebliches Personalwesen) oder
- Didaktik eines für die Berufspädagogik bedeutsamen Faches, dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt.

5. Sonderpädagogische Einrichtungen *)

- a) Theorie der Sonderpädagogik,
- b) Sonderpädagogische Diagnostik (unter Einbeziehung der Grundlagen der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters),
- c) Sonderpädagogische Methoden (Lernen und Lehren in den sonderpädagogischen Institutionen; heilpädagogische Erziehungsmaßnahmen);

Wahlpflichtfach:

- Pädagogik der Erziehungsschwierigkeiten, insbesondere in der Heimerziehung oder
- Pädagogik der Lernbehinderten und Geistigbehinderten oder
- Sprachheilpädagogik oder
- Körperbehinderungspädagogik oder
- Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik oder
- Blinden- und Sehbehindertenpädagogik.

(2) Andere Zuordnungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

*) Das Studium dieser Fachrichtungen ist erst möglich, wenn die Einführung vom Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst genehmigt worden ist.

§ 18

Umfang der Diplom-Hauptprüfung

Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit,
2. einer vierstündigen Klausurarbeit in Psychologie oder Soziologie, für die drei Themen zur Wahl zu stellen sind,
3. einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer in jedem der vier Prüfungsfächer. Sie ist auf Antrag der Kandidaten auch in Gruppen möglich.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Beiträge der einzelnen Kandidaten müssen in diesem Fall deutlich gekennzeichnet und für sich bewertbar sein.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens zwei Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung und muß spätestens drei Monate nach der mündlichen Diplom-Hauptprüfung gestellt werden.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann aus den Fächern „Erziehungswissenschaft I“, „Erziehungswissenschaft II“ oder aus dem Wahlpflichtfach genommen werden.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist durch den Prüfungsausschuß um zweimal sechs Wochen verlängert werden.

(6) Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von jedem prüfungsberechtigten Mitglied der betreffenden Fachrichtung ausgegeben und betreut werden. § 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) Die Vergabe einer Diplomarbeit ist durch den Aufgabensteller dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen, der das gestellte Thema in der Hochschule veröffentlicht.

(8) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat vom vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(9) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit bzw. seinen Arbeitsanteil selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.

(2) Sie ist von dem Mitglied der Prüfungskommission, das das Thema ausgegeben hat, zu beurteilen. Im Falle der Bewertung mit „sehr gut (1)“ und „nicht ausreichend (5)“ bestellt der Prüfungsausschuß einen weiteren prüfungsberechtigten und fachlich zuständigen Lehrenden als Gutachter. Einer der beiden Gutachter muß ein Hochschullehrer sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

§ 21

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 11 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.

- (2) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1.5 sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1.5 bis 2.5 gut
 - bei einem Durchschnitt über 2.5 bis 3.5 befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3.5 bis 4.0 bestanden.

Bei der Festlegung der Gesamtnote werden das Ergebnis der Diplomarbeit und die Noten der Prüfungsfächer im Verhältnis 4:1:1:1 berücksichtigt. Die Klausurarbeit bzw. Hausarbeit in Psychologie oder Soziologie wird entsprechend § 11 Abs. 3 gleichwertig mit der mündlichen Prüfung zur Bildung der Note des Faches herangezogen.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 23

Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) § 12 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgerecht abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. §§ 19 und 20 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

§ 24

Zeugnis

Hat ein Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 13 gilt entsprechend.

§ 25

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Pädagoge“ beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 4 Abs. 2) unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

II. Besondere Bestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt waren oder daß sich der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Diplom-Prüfungsordnung tritt am 30. 9. 1978 in Kraft.

STUDIENORDNUNG DIPLOM-ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Der Fachbereichsrät des Fachbereichs 3 der Universität Osnabrück hat die nachstehende Studienordnung gemäß § 12 (1) 10 der Vorläufigen Grundordnung am 20.09.1978 verabschiedet.

Diese Studienordnung bezieht sich auf die gemäß § 24 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 03.12.1973 (Nds. GVBl. 1973, Seite 479) fortgeltende Diplom-Prüfungsordnung für die Fachrichtung Erziehungswissenschaft (Nds. MBl. 1970, S. 1146, Nds. MBl. 1973, S. 1149).

Die neue Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Osnabrück, die vom Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst am 26.09.1978 genehmigt wurde (Nds. MBl. 1978, S. 1918) und vorstehend abgedruckt ist, stellt eine Fortentwicklung der alten Prüfungsordnung von 1970 dar. Daher ist die nachstehende Studienordnung, die sich formal auf die alte Prüfungsordnung bezieht, sinngemäß auch auf die neue Prüfungsordnung anwendbar.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 30.06.1970/17.07.1973 und 08.04.1975 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiengangs "Diplom-Erziehungswissenschaft" für die Studienrichtung "Pädagogik der Schule" und "Sozialpädagogik und Sozialarbeit".

§ 2 Studienzeit

1. Die empfohlene Studienzeit beträgt 8 Semester (§ 3 PO).
2. Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt in der Regel 6 Monate. Mit der Anfertigung der Diplomarbeit kann frühestens im 6. Semester (zwei Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung) begonnen werden, mit der Diplomarbeit muß spätestens 3 Monate nach der mündlichen Diplom-Hauptprüfung begonnen werden (§ 19 PO).
3. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt gemäß §§ 7, 15 PO durch den Diplom-Prüfungsausschuß Erziehungswissenschaft des Fachbereichs 3.
4. Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
5. Mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung muß an der Universität Osnabrück studiert sein (§§ 5, 14 PO).

§ 3 Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaft.

Dazu soll der Student sich die Grundlagen der Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie aneignen und die für die Übernahme einer praktischen Berufstätigkeit notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in der Studienrichtung seiner Wahl erwerben. Dies schließt die Reflexion der gesellschaftlichen Funktion von Wissenschaft ein.

§ 4 Aufbau und Formen des Studiums

1. Das Studium ist in die Abschnitte Grundstudium (1. - 4. Semester, Abschluß: Vordiplom) und Hauptstudium (5. - 8. Semester, Abschluß: Diplom) gegliedert.
2. Bei einer empfohlenen Studienzahl von 15 - 20 Semesterwochenstunden (SWS) stehen für den Diplom-Studiengang insgesamt 120 - 160 SWS zur Verfügung.
3. Das Grundstudium erstreckt sich auf die Fächer
Erziehungswissenschaft,
Psychologie und
Soziologie.
4. Das Hauptstudium erstreckt sich auf die Fächer
Erziehungswissenschaft I,
Erziehungswissenschaft II einschließlich Wahlpflichtfach sowie
Soziologie und
Psychologie.
5. Um die Handlungskompetenz im späteren Beruf zu sichern, sollen relevante Teile der in den §§ 6 und 9 genannten Inhalte praxisorientiert angeboten und studiert werden. Dazu sind folgende Lehrformen geeignet, bei denen auch Praktiker beteiligt werden:
 - Blockpraktika
 - studienbegleitende Praktika
 - Studienprojekte
 - Exkursionen
 - Trainings und Kurse
 - Supervision (Praxisberatung und -anleitung)

§ 5 Studieninhalte des Grundstudiums

1. Erziehungswissenschaft
 - Prozesse der Erziehung und Sozialisation
 - Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Sozialisation

- anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Sozialisation, einschließlich rechtlicher Grundlagen
- Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens
- Bildungspolitik, Sozialpolitik, Bildungsreform
- Einführung in die empirische Forschung

2. Psychologie oder Soziologie, vgl. § 8 Abs. 4.

§ 6 Leistungsnachweise während des Grundstudiums

Leistungsnachweise sind durch die Prüfungs- bzw. die Studienordnung vorgeschrieben und definierte Bestätigungen über erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen/Ausbildungsformen.

1. Praktikum

Bis zum Ende des Grundstudiums ist der Nachweis über ein mindestens sechswöchiges pädagogisch relevantes Praktikum oder entsprechende studienbegleitende Praxisanteile zu erbringen.

- 1.1 Die Anmeldung zum Praktikum kann während des Grundstudiums an einen vom Fachbereichsrat Beauftragten unter Angabe des gewünschten Termins und der gewünschten Betreuer aus der Universität und pädagogischen Institution erfolgen.
- 1.2 Auf Antrag des Studenten weist der Praktikumsbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für pädagogische Berufspraxis Praktikumsplätze nach. Praktikumsplätze stehen zur Verfügung im Bereich der Erwachsenenbildung, kommunalen und staatlichen Schulverwaltung, Einrichtungen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Einrichtungen der schulischen und der außerschulischen Jugendarbeit.
- 1.3 Das Praktikum ist zusammen mit der Vor- und Nachbereitung eine Lehrveranstaltung.
- 1.4 Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum sind:
Übernahme selbstgewählter oder übertragener Aufgaben, Reflexion des eigenen Verhaltens und der Bedürfnisse der Betroffenen unter Einbeziehung des jeweiligen Standes des eigenen erziehungswissenschaftlichen Studiums durch Vorlage eines Praktikumsberichtes.
- 1.5 Die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum wird nach folgendem Muster von einem prüfungsberechtigten Lehrenden ausgestellt:

Bestätigung über ein erfolgreich abgeleitetes
Praktikum gemäß § 5 PO

Herr/Frau (Matrikelnr.) hat vom bis im Rahmen des Grundstudiums bzw. des Hauptstudiums des Studiengangs Diplom-Erziehungswissenschaft an der Universität Osnabrück ein Praktikum in/bei der abgeleistet. Ein Praktikumsbericht wurde vorgelegt. Diese Bestätigung gilt als Nachweis gemäß § 5 (2) 4 bzw. § 14 (1) der Prüfungsordnung.

Siegel des Fachbereichs	Unterschrift des Vertreters der Praxisinstitution	Unterschrift des Lehrenden
----------------------------	---	-------------------------------

- 1.6 Über die Anrechnung von dem Praktikum entsprechenden Leistungen, die nicht an der Universität Osnabrück erbracht sind, entscheidet der Diplom-Prüfungsausschuß Erziehungswissenschaft des Fachbereichs 3 auf Antrag, § 7 PO.
2. Einübung in empirische Forschungstechniken

Bis zum Ende des Grundstudiums ist ein Nachweis über die Einübung in empirische Forschungstechniken zu erbringen, § 5 (2) 5 PO.

 - 2.1 Dieser Nachweis kann im Rahmen der Lehrangebote aller drei Fachgebiete des Grundstudiums erbracht werden.
 - 2.2 Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung erbracht.
 - 2.3 Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme sind:
 - selbständige Übernahme von Aufgaben bei der Vorbereitung/ Durchführung/Auswertung einer empirischen Untersuchung oder
 - Anfertigung einer Hausarbeit oder
 - Klausurarbeit in Verbindung mit einer entsprechenden Lehrveranstaltung oder
 - mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung
 - 2.4 Über die Anerkennung anderer Formen des Leistungsnachweises in empirische Forschungstechniken entscheidet der Diplom-Prüfungsausschuß Erziehungswissenschaft des Fachbereichs 3.
 - 2.5 Die Bestätigung über den Leistungsnachweis in empirische Forschungstechniken wird nach folgendem Muster von einem prüfungsberechtigten Lehrenden ausgestellt:

Bestätigung über den Leistungsnachweis in
empirischen Forschungstechniken gemäß § 6 PO

Herr/Frau (Matrikelnr.) hat
im SS/WS im Rahmen der Lehrveranstaltung(en)
..... (Nr. im Verzeichnis
.....) des Grundstudiums Diplom-Erziehungswissenschaft
an der Universität Osnabrück einen Leistungsnachweis
in empirischen Forschungstechniken durch*
erbracht. Diese Bestätigung gilt als Nachweis gemäß
§§ 5 (2) 5, 6 der Prüfungsordnung.

Siegel des
Fachbereichs

Unterschrift
des Lehrenden

3. Weitere Leistungsnachweise werden nicht gefordert. Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann nicht an Leistungsnachweise gebunden werden.

Zulassungsbeschränkungen bedürfen der Genehmigung des Fachbereichsrates.

4. Das ordnungsgemäße Studium im Sinne von § 5 (2) 3 PO wird durch Eintragung im Studienbuch nachgewiesen.

§ 7 Diplom-Vorprüfung

1. Die Diplom-Vorprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen/in anderen Studiengängen erbracht sind, entscheidet der Diplom-Prüfungsausschuß Erziehungswissenschaft des Fachbereichs 3.
2. Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist in den §§ 5, 6, 7 PO geregelt.
3. In der Diplom-Vorprüfung findet in jedem Fach eine mündliche Prüfung statt (§ 10 PO).
4. Der Diplom-Prüfungsausschuß Erziehungswissenschaft besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein. Als weitere Mitglieder sind zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studenten zu bestellen.
5. In Erziehungswissenschaft bzw. Psychologie/Soziologie sind eine vierstündige Klausurarbeit, für die drei Themen zur Wahl zu stellen sind, zu schreiben (§ 10). Die Themen der Klausur werden von dem Prüfer gestellt.
- 5.1 Der Kandidat kann dem Prüfer unter Bezugnahme auf seine Studienschwerpunkte ein Gebiet für die Klausur in den gewählten Fächern vorschlagen.

- 5.2 Hat der Kandidat einen entsprechenden Vorschlag gemacht, so ist dieser zusammen mit den Themen und Ergebnis(sen) der Klausur(en) dem Diplom-Prüfungsausschuß Erziehungswissenschaft des Fachbereichs 3 vorzulegen.

§ 8 Studieninhalte des Hauptstudiums

1. Erziehungswissenschaft I

Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft

Wissenschaftstheorie und Methodologie der Erziehungswissenschaft und benachbarter Gebiete

Normen- und Zielprobleme pädagogischer und sozialer Prozesse und Institutionen

Aktuelle Problemfelder und Aufgaben der Pädagogik und Sozialarbeit

Vergleichende (international, interkulturell) Erziehungswissenschaft

Formen der Erziehung unter historischen und interkulturellen Aspekten

2. Erziehungswissenschaft II: Pädagogik der Schule

2.1 Schulische Lehr-, Lern- und Sozialisationsprozesse, z. B.

Schulische Sozialisation und Interaktion
Rollenverhalten von Lehrern und Schülern
Schulisches Lernen und Leistung

2.2 Theorie und Geschichte der Schule, z. B.

Historische Entwicklung des Bildungswesens
Theorie der Schule
Probleme des gegenwärtigen Schulsystems, Schulreform

2.3 Theorie und Praxis der Schulorganisation, z. B.

Modelle der Schulorganisation
Vergleichende Perspektiven des Bildungswesens
Schulbegleitforschung

2.4 Theorie des Unterrichts, z. B.

Theorien der Didaktik
Unterrichtsplanung und -auswertung
Strategien der Unterrichtsforschung
Modelle der Curriculumforschung

2.5 Schulrecht/Schulverwaltung, z. B.

Schulverfassungs- und Schulverwaltungsrecht
Bildungsrecht und Bildungspolitik

2.6 Planung und Ökonomie im Bildungswesen, z. B.

Bildungsplanung und -ökonomie
Bildungspolitik

2.7 Wahlpflichtfächer

2.7.1 Didaktik eines Unterrichtsfaches (dessen Studium bereits durch eine Prüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abschließt).

Fachdidaktik und Fachwissenschaft
Theorie der fachlichen Unterrichtsverfahren

oder

2.7.2 Schülerberatung und Bildungsberatung

Theorien der Beratung
Schullaufbahnberatung

oder

2.7.3 Schulverwaltung, Schulrecht und Bildungsrecht

Theorie der Bildungsplanung
Vertiefte rechtliche Aspekte des Schulwesens, z. B. Bundes- und Länderverfassungsrecht, allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Familienrecht, Strafrecht.

3. Erziehungswissenschaft II: Sozialpädagogik und Sozialarbeit (SP/SA)

3.1 Grundlagen und Voraussetzungen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit

Theorie der Sozialpädagogik und Sozialarbeit
Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Grundlagen
Analyse von sozialpädagogischen Problemen und Ansätzen unter gesellschaftlichem und vergleichendem Aspekt;
Sozial- und Kriminalstatistik
Funktion und Ziele sozialpädagogischer Arbeit im gesellschaftlichen Kontext
Sozialpolitik
Forschungsmethoden und Forschungspraxis der Sozialpädagogik und Sozialarbeit

3.2 Anwendungsbereiche und Zielgruppen (Klientel)

Spezielle Adressatengruppen und -bereiche
im System der sozialen Dienstleistungen
(z. B. materielle Lebensbedingungen, psychosoziale und
Gesundheitsprobleme, Randgruppen, Minoritäten, Alter,
Freizeit, Stadtteil.

Formen und Ziele der Problembewältigung
durch private und staatliche Intervention

3.3 Recht und Organisation der Sozialarbeit

Rechtliche und organisatorische Grundlagen
der sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Praxis
Organisationsstrukturen und Interaktionsprozesse
in Institutionen

Sozialgesetzgebung,
Jugend- und Bildungsrecht
sowie sonstige für die Sozialpädagogik relevante Gesetz-
gebung

3.4 Wahlpflichtfächer

3.4.1 Sozialpädagogische Interventions- und Interaktionsprozesse

- in der Arbeit mit einzelnen
- in der Arbeit mit Gruppen
- in der Gemeinwesenarbeit
- Beratung, Therapie, Prophylaxe

3.4.2 Sozialadministration und Sozialplanung

- Planung in Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik und
Sozialarbeit
- Einrichtung der Sozialadministration und ihre Funktion
- Sozialplanung im internationalen Vergleich

oder

3.4.3 Dissozialität und Resozialisierung (einschl. Jugendkriminalität)

- Deviante/defizitäre Sozialisation
- Devianz- und Kriminalitätstheorien,
kriminologische Behandlungsforschung
- Theorie, Praxis und Reform
der Institutionen der Gefährdeten,
Straffälligen- und Entlassungspädagogik

4. Nebenfächer

4.1 Psychologie

4.1.1 Pädagogische Psychologie

- Grundlagen, Methoden
- Lernen und Denken
- Unterrichten und Erziehen

4.1.2 Entwicklungspsychologie, z. B.

- zur Theorie der psychischen Entwicklung
- Entwicklung in der frühen Kindheit, im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter
- Entwicklung spezieller Bereiche (wie Motivation, kognitive Leistungen, Werthaltungen)

4.1.3 Sozialpsychologie, z. B.

- Ansätze und Modelle der Sozialpsychologie
- Soziale Interaktion und Einstellung
- Struktur und Dynamik von Gruppen

4.1.4 Beratungspsychologie, z. B.

- Grundlagen von Beratungs- und Behandlungsansätzen
- Ätiologie und Prävention
- Lernstörung und Lernbehinderung

Die unter Pädagogische Psychologie aufgeführten Inhalte sind verbindlich.

Die Studierenden wählen aus den anderen drei Bereichen zusätzlich einen Schwerpunkt.

4.2 Soziologie

- Soziologie und Sozialgeschichte des Sozial- und Erziehungswesens
- Probleme und Methoden der Gesellschaftsanalyse
- Soziologie der Jugend und Jugendforschung
- Soziologie institutionalisierter Erziehungsprozesse

§ 9 Studien- und Leistungsnachweise während des Hauptstudiums

1. Praktikum

1.1 Bis zum Ende des Hauptstudiums ist der Nachweis über ein mindestens sechswöchiges pädagogisch relevantes Praktikum zu erbringen.

1.2 Die Bestimmungen dieser Studienordnung für das Praktikum während des Grundstudiums (§ 7, 1.1) gelten sinngemäß.

1.3 Das Praktikum während des Hauptstudiums muß in einem anderen Praxisbereich als das Praktikum während des Grundstudiums abgeleistet werden.

1.4 Eines der beiden Praktika muß als Blockpraktikum abgeleistet werden.

2. Leistungsnachweis Schul-/Bildungs- bzw. Sozial-/Jugendrecht

2.1 Bis zum Ende des Hauptstudiums ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden

- in Schul- und Bildungsrecht
für Studenten der Studienrichtung Pädagogik der Schule

- in Sozial- und Jugendrecht
für Studenten der Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit

zu erbringen.

2.2 Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme sind:

- Klausurarbeiten in Verbindung mit entsprechenden Lehrveranstaltungen oder
- Gruppenkolloquium oder
- Studienarbeit oder
- mündliche Prüfung

2.3 Über die Anerkennung anderer Formen dieses Leistungsnachweises entscheidet der Diplom-Prüfungsausschuß Erziehungswissenschaft des Fachbereichs 3.

2.4 Die Bestätigung über den Leistungsnachweis wird von einem prüfungsberechtigten Lehrenden nach folgendem Muster ausgestellt:

Bestätigung über den Leistungsnachweis in Schul-/
Bildungsrecht bzw. Jugend-/Sozialrecht

Herr/Frau (Matrikelnr.) hat im SS/WS im Rahmen der Lehrveranstaltung(en) (Nr. des Vorlesungsverzeichnisses) das Hauptstudium Diplom-Erziehungswissenschaft an der Universität Osnabrück einen Leistungsnachweis in Schul-/Bildungsrecht bzw. Jugend-/Sozialrecht durch erbracht. Diese Bestätigung gilt als Nachweis gemäß § 14 (2) 2 der Diplom-Prüfungsordnung.

Siegel des
Fachbereichs

Unterschrift des
Lehrenden

3. Das ordnungsgemäße Studium im Sinne von § 5 (2) 3 PO wird durch Eintragung im Studienbuch nachgewiesen.

§ 10 Diplom-Hauptprüfung

1. Die Diplom-Hauptprüfung bildet den Abschluß des Hauptstudiums. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen/in anderen Studiengängen erbracht sind, entscheidet der Diplom-Prüfungsausschuß Erziehungswissenschaft des Fachbereichs 3.
2. Die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung regeln die §§ 14, 15 PO.
3. Für die mündliche Prüfung gilt § 7 (3) dieser Studienordnung sinngemäß.
4. Für die Klausuren gilt § 7 (5) sinngemäß.
5. Diplomarbeit
 - 5.1 Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus den Fächern
Erziehungswissenschaft I oder Erziehungswissenschaft II
(Studienrichtung: "Pädagogik der Schule" oder "Sozialpädagogik und Sozialarbeit") oder
aus dem Wahlpflichtfach
nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
 - 5.2 Die Bearbeitungsfrist beträgt 6 Monate. Die Diplomarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Lehrenden des gewählten Faches ausgegeben werden. Der Lehrende hat bei der Themenstellung darauf zu achten, daß die Bearbeitung innerhalb der durch die Prüfungsordnung gesetzten Frist möglich ist. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Zugangsmöglichkeit zu Materialien, die für die Bearbeitung des Themas wichtig sind.
 - 5.3 Die Betreuung (wissenschaftliche Beratung) erfolgt in der Regel durch den Lehrenden, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Das Fachgebiet, aus dem die Arbeit gewählt wurde, stellt auf Antrag des Kandidaten so weit wie möglich die für die Anfertigung der Arbeit notwendigen Mittel und Einrichtungen zur Verfügung.
 - 5.4 Die Vergabe und Bewertung der Diplomarbeit ist durch §§ 19, 20 PO geregelt.
6. Der Kandidat kann sich mit Zustimmung des Diplom-Prüfungsausschusses Erziehungswissenschaft des Fachbereichs 3 in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer unterziehen. Das Prüfungsergebnis wird auf Antrag in das Diplom-Zeugnis aufgenommen. Eine Berücksichtigung bei der Festsetzung der Gesamtnote (§ 21 PO) erfolgt nicht. Zusatzfächer können nicht an die Stelle von Pflicht-/Wahlpflichtfächern treten.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück

Bek. d. MWK v. 23. 9. 1978 — 1062 — B III 35 k — 07 — a

Die Universität Osnabrück hat die nachstehende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie beschlossen, die ich heute befristet bis zum 31. 3. 1979 genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 48 / 1978 S. 1899

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse in den verschiedenen Gebieten der Psychologie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Osnabrück durch den Fachbereich 3 in Osnabrück: Sozialwissenschaften: Erziehung und Sozialisation — im folgenden zuständigen Fachbereich genannt — den akademischen Grad „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt „Dipl.-Psych.“).

§ 3

Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Studienordnung ist so zu gestalten, daß die Diplom-Vorprüfung unmittelbar nach dem 4. Semester und die Diplomprüfung im Anschluß an das 8. Semester abgelegt werden können.

(3) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können nach kürzerer Studienzzeit abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Prüfungen in den Fächern gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 7 sowie die Klausur gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 können als jeweils erster Prüfungsabschnitt vorgezogen werden, im Falle des § 12 Abs. 2 Nr. 1 jedoch nur, wenn die zur Zulassung für dieses Prüfungsfach gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen (gestrecktes Prüfungsverfahren).

(5) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung setzt der Prüfungsausschuß jeweils zwei Prüfungstermine pro Jahr und die Ausschlußfristen für die Meldung zu den Prüfungsterminen fest.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Prüfungen;
- b) ständige Überprüfung, ob die Prüfungsanforderungen den nach Studienordnung und Studienplänen durchgeführten Lehrveranstaltungen entsprechen;
- c) Bericht über jeweilige Prüfungsergebnisse sowie Studienzeiten an den zuständigen Fachbereichsrat;
- d) Erstellung von Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Studienpläne sowie der Prüfungsordnung, die über die Studienkommission dem Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs zugeleitet werden;
- e) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der

Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein. Als weitere Mitglieder sind zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studenten zu wählen. Für diese weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die studentischen Mitglieder dürfen bei Prüfungsentscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs aus dem Kreis der Hochschullehrer der Psychologie gewählt. Der Vorsitzende muß dem zuständigen Fachbereich angehören. Die weiteren Hochschullehrer, der wissenschaftliche Mitarbeiter, die studentischen Mitglieder sowie ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Faches bzw. der Studenten des Diplomstudiengangs Psychologie durch die jeweiligen Gruppen des Fachbereichsrats des zuständigen Fachbereichs gewählt. Die Amtsdauer beträgt für die Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiter 3 Jahre, für die studentischen Mitglieder 1 Jahr.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter für alle Regelfälle seine Aufgaben übertragen. Ausgeschlossen sind Fälle, in denen Widerspruch erhoben wird.

§ 5

Prüfungskommission, Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus allen Prüfern, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, im Falle der Diplomprüfung einschließlich der Gutachter für die Diplomarbeit und des Gutachters für die Klausur.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt für die einzelnen Prüfungsfächer die Prüfer fest und veröffentlicht die Namen der zugelassenen Prüfer spätestens bis zum Meldetermin.

(3) Als Prüfer eines Faches kommen diejenigen Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs in Betracht, die das betreffende Fach am zuständigen Fachbereich der Universität in Forschung und Lehre vertreten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß anderen an Lehre und Forschung des Faches Beteiligten die Prüfungsberechtigung erteilen. Beisitzer können Hochschullehrer sein, die das Fach Psychologie in Forschung und Lehre vertreten, oder wissenschaftliche Mitarbeiter, die mindestens die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(4) Der Kandidat kann für jede der Fachprüfungen und für die Klausur einen der für das Fach festgesetzten Prüfer, für jede mündliche Prüfung auch den Beisitzer vorschlagen. Dem Vorschlag des Kandidaten ist nach Möglichkeit zu entsprechen, soweit dem nicht eine unzumutbare Belastung der Lehrkräfte entgegensteht. Eine ablehnende Entscheidung ist auf Antrag des Kandidaten schriftlich zu begründen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so macht der Kandidat einen weiteren Vorschlag. Kann auch der zweite Vorschlag nicht berücksichtigt werden oder verzichtet der Kandidat auf einen Vorschlag, gilt Absatz 5 Satz 1.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Kandidaten. Er sorgt dafür, daß ein Prüfungsplan aufgestellt wird und dem Kandidaten die Einzeltermine und die Namen der Prüfer spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben werden.

§ 6

Begründung von Bewertungen, Einsichtnahme in die Prüfungsakten, Widerspruch, Öffentlichkeit

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist zu begründen. Auf Antrag des Kandidaten ist ihm die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen.

(2) Dem Kandidaten ist innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren.

(3) Widersprüche gegen einen Teil der Prüfung oder gegen die gesamte Prüfung sind innerhalb eines Monats beim Vor-

sitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzulegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Bei der mündlichen Prüfung sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Termin unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung dem nicht widersprochen hat.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen oder bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Psychologie bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Studien- oder Prüfungsleistungen, die bei Veranstaltungen des Fernstudiums erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Zieht er vor Beginn des ersten Prüfungsabschnitts seine Meldung zurück, gilt diese als nicht gestellt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin für diese Prüfung anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. folgende Studienleistungen erbracht hat:
 - a) zwei Leistungsnachweise aus dem Gebiet der Methodenlehre;
 - b) zwei Leistungsnachweise über experimentelle Praktika, mindestens einen davon in Allgemeiner Psychologie;
 - c) Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung;
 - d) Nachweis über 30 Versuchspersonenstunden;
 - e) die mit „bestanden“ bewertete Zulassungsarbeit gemäß § 10.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist fristgerecht (§ 3 Abs. 5) schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen. Wählt der Kandidat das gestreckte Prüfungsverfahren (§ 3 Abs. 4), so ist die Zulassung (§ 10) mit der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt vorzulegen;
2. ein Lebenslauf mit Paßbild;
3. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen zum Nachweis des Studiums gemäß Studienordnung;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat;
5. ggf. Vorschläge für Prüfer und Beisitzer (§ 5 Abs. 4). Wählt der Kandidat das gestreckte Prüfungsverfahren (§ 3 Abs. 4), braucht er Prüfer und Beisitzer nur für die jeweiligen Einzelprüfungen zu benennen;
6. ggf. ein Antrag auf eine Prüfung in Zusatzfächern gemäß § 12 Abs. 6;
7. ggf. eine Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht (§ 6 Abs. 4);
8. ggf. Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden eine gemäß Absatz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestattet, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Osnabrück im Diplomstudiengang Psychologie eingeschrieben gewesen sein.

§ 10

Zulassungsarbeit für das Vordiplom

(1) Die Zulassungsarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, unter Anleitung ein begrenztes Problem der Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es handelt sich in der Regel um experimentelle oder empirische Arbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 6 vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema der Zulassungsarbeit soll spätestens nach Erbringung der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b genannten Leistungsnachweise gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Zulassungsarbeit kann von jedem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachs Psychologie im zuständigen Fachbereich gestellt und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge zu machen. Diese Vorschläge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Zur sachgerechten Vorbereitung soll sich der Kandidat rechtzeitig, spätestens vor dem Ende des 3. Studiensemesters, von einem in Absatz 3 genannten Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter diesbezüglich beraten lassen.

(5) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig (Absatz 2) das Thema einer Zulassungsarbeit erhält.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Zulassungsarbeit beträgt höchstens 6 Monate. Der Prüfungsausschuß kann diese Frist nur dann verlängern, wenn während der Bearbeitung auftretende zwingende sachliche Gründe dies erfordern. Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen innerhalb eines Monats nach der Themenstellung zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Zulassungsarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Zulassungsarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Zulassungsarbeit wird von dem Fachvertreter, der das Thema gestellt hat, und einem zweiten Gutachter, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, beurteilt. Wird die Arbeit gemäß Absatz 3 von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter betreut, so ist ein Hochschullehrer als Zweitgutachter zu bestellen.

(10) Die Zulassungsarbeit wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet; die Bewertungen sind innerhalb von vier Wochen abzugeben.

(11) Wird die Zulassungsarbeit von einem Gutachter als „bestanden“, vom anderen Gutachter als „nicht bestanden“ bewertet, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter, der unter Bezugnahme auf die vorliegenden Gutachten innerhalb weiterer vier Wochen eine endgültige Bewertung vornimmt.

(12) Eine mit „nicht bestanden“ bewertete Zulassungsarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der fristgerecht (§ 9 Abs. 2) eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in entsprechenden Studiengängen an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Kann der Kandidat Unterlagen gemäß § 9 Abs. 2 nicht fristgerecht vorlegen, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, daß sie bis spätestens 3 Tage vor der jeweiligen Prüfung nachgereicht werden.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der Prüfungsfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Fächern:

1. Methodenlehre,
2. Allgemeine Psychologie I,
3. Allgemeine Psychologie II,
4. Entwicklungspsychologie,
5. Sozialpsychologie,
6. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
7. Physiologie in den für die Psychologie bedeutenden Ausschnitten oder Physiologische Psychologie.

(3) Alle Prüfungen sind mündliche Prüfungen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten im Einzelfall auch schriftliche Prüfungen zulassen.

(4) Die Gebiete, auf die sich die Prüfungen in den einzelnen Fächern erstrecken, werden von den Prüfern durch Stoffkataloge und Literaturangaben spezifiziert. Diese Angaben werden rechtzeitig vor den Prüfungsterminen bekanntgegeben.

(5) Der Prüfungsausschuß soll die Prüfungstermine (§ 5 Abs. 5) so festlegen, daß der Zeitraum für die gesamte Vorprüfung 6 Wochen nicht überschreitet. Hiervon werden vorgezogene Prüfungen (§ 3 Abs. 4) nicht betroffen.

(6) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgesehenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 13

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Auf Antrag der Kandidaten findet eine Gruppenprüfung statt. Bei einer Gruppenprüfung soll die Zahl der Kandidaten drei nicht übersteigen. Wiederholungsprüfungen sind stets Einzelprüfungen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach in der Regel 30 Minuten. Diese Zeit verlängert sich bei Gruppenprüfungen entsprechend der Zahl der Kandidaten.

(3) Die Prüfung wird vom Prüfer abgenommen. Der Beisitzer führt das Protokoll. Darin sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten.

§ 14

Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen setzt der jeweilige Prüfer fest. Vor der Notenfestsetzung ist der Beisitzer zu hören. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten mindestens ausreichend sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3	bestanden.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen nicht ausreichender Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden, jedoch nur dann, wenn die nicht bestandene Prüfung an der Universität Osnabrück durchgeführt wurde.

(2) Gilt die Prüfung gemäß § 14 als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(3) Die Wiederholung soll frühestens nach 3 Monaten durchgeführt werden, spätestens nach 12 Monaten durchgeführt sein. Wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

(4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen nach Stellungnahme der Prüfer zulässig. Die Ausnahme-genehmigung erteilt der Prüfungsausschuß.

§ 16

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid sowie der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;

2. die Diplom-Vorprüfung in Psychologie bestanden hat;

3. folgende Studienleistungen erbracht hat:

- a) Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einer Lehrveranstaltung aus den 3 Schwerpunkten (§ 18 Abs. 2);

- b) Nachweise über zwei im Studienabschnitt nach der Diplom-Vorprüfung erfolgreich durchgeführte berufsorientierte Praktika von je 6 Wochen Mindestdauer an zwei ihrer Art nach hinreichend verschiedenen Stellen. Diese Tätigkeit soll von einem Diplompsychologen angeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuß.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist fristgerecht (§ 3 Abs. 5) schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

2. ein Lebenslauf mit Paßbild;

3. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen zum Nachweis des Studiums gemäß Studienordnung;

4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Psychologie nicht bestanden hat;

5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach (§ 18 Abs. 2) der Kandidat die Klausur schreiben möchte;

6. Vorschläge für Prüfer und Beisitzer;

7. ggf. ein Antrag auf eine Prüfung in Zusatzfächern gemäß § 22;

8. ggf. eine Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht (§ 6 Abs. 4);

9. ggf. Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7;

10. ggf. ein Antrag auf zeitliches Vorziehen der Klausur (§ 3 Abs. 4). In diesem Fall braucht der Kandidat die Prüfer und Beisitzer erst bei den jeweiligen Einzelprüfungen vorzuschlagen.

(3) § 9 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Klausur

2. der mündlichen Prüfung in vier psychologischen Fächern.

3. der mündlichen Prüfung in einem der Psychologie benachbarten Fach aus einem Fachgebiet außerhalb der Psychologie. Diese Fachgebiete sollen an der Universität Osnabrück als Fächer in einem Diplomstudiengang vertreten sein. Ausnahmen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zulassen;

4. der Diplomarbeit.

(2) Der Katalog der psychologischen Fächer gliedert sich in drei Schwerpunkte:

- I. Schwerpunktbereich Methodik mit den Fächern:

1. Psychologische Diagnostik und Methoden der Verhaltensänderung.

2. Methoden der Datenerhebung und Datenanalyse.

- II. Schwerpunktbereich Anwendung mit den Fächern:

1. Beratungs- und Gemeindeforschung.

2. Arbeits- und Betriebspsychologie.

- III. Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung mit den Fächern:

1. Sozialisations- und Persönlichkeitsforschung.

2. Intelligenz-, Fähigkeits- und Eignungsforschung.

(3) Für die mündliche Prüfung wählt der Kandidat vier psychologische Fächer aus dem in Absatz 2 aufgeführten Fächerkatalog aus, und zwar aus jedem Schwerpunktbereich mindestens eines und ein weiteres Fach gemäß Absatz 1 Nr. 3.

(4) Für den Zeitraum der gesamten Diplomprüfung mit Ausnahme der Diplomarbeit gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es handelt sich in der Regel um experimentelle oder empirische Arbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 6 vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit soll nach bestandener mündlicher Diplomprüfung gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem im zuständigen Fachbereich tätigen prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Psychologie gestellt und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, soweit dem nicht eine unzumutbare Belastung der Lehrkräfte entgegensteht; § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Zur sachgerechten Vorbereitung soll sich der Kandidat rechtzeitig, spätestens zwei Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung, von einem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers diesbezüglich beraten lassen.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Absatz 2) das Thema einer Diplomarbeit und bei einer experimentellen Arbeit (§ 19 Abs. 1 Satz 2) einen Arbeitsplatz erhält.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt 12 Monate. Der Prüfungsausschuß kann die Frist nur dann verlängern, wenn während der Bearbeitung auftauchende zwingende sachliche Gründe dies erfordern. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Ausnahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Hochschullehrer, der das Thema gestellt hat, und einem zweiten Gutachter beurteilt. Er soll bei seinen Gutachten das Ausmaß der gewährten Hilfe beim Anfertigen der Diplomarbeit angeben und berücksichtigen. Den zweiten Gutachter bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Beurteilungen sollen innerhalb von acht Wochen erfolgen.

(3) Stimmen die Bewertungen der beiden Gutachter nicht überein und läßt sich auch kein Einvernehmen erzielen, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter, der unter Bezugnahme auf die vorliegenden Gutachten eine endgültige Bewertung vornimmt.

§ 21

Klausur und mündliche Diplomprüfung

(1) In der Klausur soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden seines Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.

(2) Die Fragestellung soll aus einem von Kandidaten aus § 18 Abs. 2 zu wählenden Gebiet stammen.

(3) Die Zeit für die Anfertigung der Klausur beträgt vier Stunden.

(4) Die Art der Klausur wird in den einzelnen Fächern dem Kandidaten rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Im Falle einer Themenklausur stehen drei Themen zur Auswahl. Die Klausur wird von demjenigen Prüfer, der die Klausuraufgabe gestellt hat (§ 5 Abs. 4) benotet.

(5) Für mündliche Prüfungen gelten § 6 Abs. 4 und § 13 entsprechend.

§ 22

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird, auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich als Mittel der Einzelnoten der fünf mündlichen Prüfungen, der Diplomklausur und der doppelt gewichteten Diplomarbeit. § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Diplomprüfung ist jedoch auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Bei überragenden Leistungen kann die Prüfungskommission im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Diplomklausur und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nicht zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit schon vorher Gebrauch gemacht hat (§ 19 Abs. 6).

(2) Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 25

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. § 16 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist im Diplomzeugnis anzugeben. Weiterhin soll aus dem Zeugnis hervorgehen, in welchem Fach die Diplomklausur geschrieben wurde.

§ 26

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Psychologe“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Fachbereichsvorsitzenden des zuständigen Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 27

Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

IV. Schlußbestimmung

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 30. 9. 1978 in Kraft.

Vorläufige Promotionsordnung der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 25. 9. 1978 — 1064 — B III 46 i — 5

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 20. 7. 1978 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 3. 12. 1973 (Nds. GVBl. S. 479) eine Vorläufige Promotionsordnung für die Verleihung eines Grades des Doktors der Philosophie (**Anlage 1**) und für die Verleihung des Grades eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (**Anlage 2**) beschlossen, die ich heute in den nachstehenden Fassungen genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 47 / 1978 S. 1883

Anlage 1

Vorläufige Promotionsordnung

der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.) im Fachbereich 1: Sozialwissenschaften: Produktion und Verteilung, Arbeit und Ausbildung (Standort Osnabrück)

und im Fachbereich 2: Sozialwissenschaften: Politische Organisation und Internationale Beziehungen (Standort Osnabrück)

und im Fachbereich 4: Sozialwissenschaften (Abteilung Vechta)

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

Der Fachbereich 1: Sozialwissenschaften: Produktion und Verteilung, Arbeit und Ausbildung (Standort Osnabrück) und der Fachbereich 2: Sozialwissenschaften: Politische Organisation und Internationale Beziehungen (Standort Osnabrück) und der Fachbereich 4: Sozialwissenschaften (Abteilung Vechta) verleihen den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Die Fachbereiche bilden jeweils einen Promotionsausschuß in eigener Zuständigkeit. Der Promotionsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Fachbereichsrates. Stimmberechtigte Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 6 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz vom 12. 11. 1973 sind die dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrer sowie die sonstigen promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates. Nichtstimmberechtigte Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 6 des Vorschaltgesetzes sind die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrates.

(2) Der Fachbereichsrat beruft aus dem Kreis der Hochschullehrer und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

§ 3

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

§ 4

Voraussetzungen zur Promotion

(1) Voraussetzungen zur Promotion sind

a) der Nachweis eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums von mindestens 8 Semestern — über die Anrechnung von an Fachhochschulen verbrachten Semestern entscheidet der Promotionsausschuß — sowie eines Abschlusses durch Diplom, Magister oder eine Staatsprüfung und

b) der Nachweis, daß davon mindestens die letzten 2 Semester an der Universität Osnabrück studiert wurden.

(2) Von den Erfordernissen nach Absatz 1 Buchst. a und b kann der Promotionsausschuß in begründeten Fällen absehen.

§ 5

Annahme als Doktorand

(1) Der Bewerber richtet an den für seine Promotion zuständigen Promotionsausschuß ein schriftliches Gesuch um Zulassung als Doktorand. Dabei ist der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation mitzuteilen. Die weiteren Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie die dem Gesuch beizufügenden Prüfungsnachweise und sonstigen Unterlagen werden vom Promotionsausschuß in Ausführungsbestimmungen festgelegt, welche bekanntzumachen sind. Die Annahme als Doktorand ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Der Promotionsausschuß sichert mit der Annahme als Doktorand die spätere Begutachtung der Dissertation zu und stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten eine individuelle wissenschaftliche Beratung bereit.

(2) Auf Antrag des Doktoranden ist der Promotionsausschuß gehalten, sich um mindestens einen Berater und um die notwendigen Mittel zu bemühen.

(3) Für die wissenschaftliche Beratung sind in der Regel diejenigen verantwortlich, mit denen der Kandidat das Thema vereinbart hat. Auf Antrag kann der Promotionsausschuß die Beratung anderen Hochschullehrern oder promovierten Wissenschaftlern (auch außerhalb der Hochschule) übertragen.

§ 6

Einreichung einer fertiggestellten Dissertation

Ersucht ein Bewerber um die Zulassung zur Promotion unter Einreichung einer bereits fertiggestellten Dissertation, so kann die Zulassung nicht abgelehnt werden, wenn in dem jeweiligen Fachbereich das in Betracht kommende Wissenschaftsgebiet vertreten ist und die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Beurteilung vorgelegen hat und der Bewerber im übrigen die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.

§ 7

Dissertation

(1) Die Dissertation soll einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft bringen und die Fähigkeit des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muß es sich um eine in sich geschlossene und für sich bewertbare Einzelleistung handeln.

(2) Das Thema der Dissertation muß den Wissenschaftsgebieten des jeweiligen Fachbereichs entnommen sein (siehe § 1).

(3) Das endgültige Thema der Dissertation wird nach Absprache mit dem Doktoranden von einem Hochschullehrer oder von einem promovierten Mitglied des jeweiligen Fachbereichs dem Promotionsausschuß vorgeschlagen und von dessen Vorsitzenden dem Bewerber gestellt.

(4) Das Thema soll so gewählt werden, daß es in zwei Jahren bearbeitet werden kann.

(5) Der Doktorand hat dem Promotionsausschuß mindestens 3 maschinengeschriebene Exemplare seiner Dissertation zur Begutachtung einzureichen und eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die vorherige Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit ist kein Hindernis für ihre Anerkennung als Dissertation. Erforderlich ist jedoch die Vorlage einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse. Eine kumulative Dissertation ist möglich, sofern die Anforderungen des § 4 eingehalten sind. Ebenso soll die wissenschaftlich fundierte, schrittweise Bearbeitung eines Themas und die ebenfalls schrittweise Publikation ihrer Ergebnisse eine Zusammenfassung zur Dissertation nicht ausschließen. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Beurteilung der Dissertation

(1) Auf Antrag des Doktoranden setzt der Promotionsausschuß das Beurteilungsverfahren in Gang. Der Promotionsausschuß ernennt für die Beurteilung der Dissertation einen Erstreferenten und mindestens einen Korreferenten. Bei der Benennung eines der Referenten ist der Vorschlag des Kandidaten zu berücksichtigen. Mindestens einer der Referenten muß Mitglied der Universität Osnabrück sein oder zum Zeitpunkt der Zulassung des Doktoranden (§ 5 Abs. 1) gewesen sein. Einer der Referenten muß Hochschullehrer sein. Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist ein entsprechender Fachwissenschaftler einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Korreferent hinzuzuziehen.

(2) Der Doktorand kann weitere Gutachter vorschlagen. Die Zahl der von ihm vorgeschlagenen Gutachter darf die Zahl der durch den Promotionsausschuß bereits ernannten Referenten nicht überschreiten. Der Promotionsausschuß ernennt mindestens einen der vorgeschlagenen Gutachter als zusätzlichen Korreferenten. Die nicht der Universität Osnabrück angehörenden Korreferenten haben im Promotionsverfahren die gleichen Rechte, wie die ihr angehörenden Mitglieder.

(3) Die Referenten erstatten binnen drei Monaten nach Einreichung der Arbeit schriftliche Gutachten und beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie eine Note vor. Die Noten lauten: ausgezeichnet (= 0), sehr gut (= 1), gut (= 2), genügend (= 3). Die

Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Eine Note bis 0,5 gilt als „ausgezeichnet“, bis 1,5 als „sehr gut“, bis 2,5 als „gut“.

(4) Haben alle Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, kann sie durch den Promotionsausschuß sofort abgelehnt werden. Anderenfalls werden die Dissertation und die Gutachten vier Wochen lang im jeweiligen Fachbereich zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder Hochschullehrer der Universität Osnabrück kann bis zum Ende der Auslagefrist ein Sondergutachten erstatten. Der Promotionsausschuß entscheidet darüber, ob es bei der Bewertung berücksichtigt werden soll.

(5) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuß in einer Sitzung, zu der auch die Referenten geladen werden, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Stimmengleichheit im Promotionsausschuß gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuß kann weitere Gutachter hinzuziehen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muß spätestens vier Wochen nach Vorlage aller Gutachten gefällt werden.

(6) Dem Doktoranden ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Ist eine Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Doktoranden kann jedoch gestattet werden, die neubearbeitete Dissertation mit einem neuen Promotionsgesuch wieder einzureichen. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten des jeweiligen Fachbereichs zu nehmen.

(7) Im Falle der Annahme werden die Gutachten der Referenten dem Doktoranden mit der Mitteilung über den Termin der mündlichen Prüfung (Disputation) vom Promotionsausschuß zugestellt. Auch im Falle der Ablehnung werden dem Doktoranden die Gutachten zugestellt.

§ 9

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Ist die schriftliche Arbeit als Dissertation angenommen, so setzt der Promotionsausschuß alsbald für die mündliche Prüfung eine Prüfungskommission ein, bestehend aus einem Mitglied des Promotionsausschusses, dem Erstreferenten für die Dissertation und einem der Korreferenten, einem Hochschullehrer eines dem Dissertationsfach benachbarten Wissenschaftsgebietes sowie einem vom Kandidaten vorgeschlagenen Hochschullehrer oder promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, der das Wissenschaftsgebiet vertritt, aus dem die Dissertation gewählt wurde. Der Promotionsausschuß kann als Mitglieder der Prüfungskommission Hochschullehrer anderer wissenschaftlicher Hochschulen berufen.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt alsbald den Termin für die hochschulöffentliche Disputation an. Sie findet — außer im Falle des Satzes 3 — frühestens zwei Wochen, spätestens vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Ist der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat er das umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Die in der Regel zwei Stunden dauernde mündliche Prüfung, die mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie besteht aus einer Disputation, in der der Bewerber die Fähigkeit nachweisen soll, seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Die schriftlichen Gutachten der Referenten über die Dissertation sollen ebenfalls in die Disputation einbezogen werden.

(4) Nach beendeter Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Ergebnis (§ 8 Abs. 3 Satz 3) die mündliche Prüfung bestanden ist.

§ 10

Abschluß des Prüfungsverfahrens

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird von der Prüfungskommission darüber entschieden, mit welcher Gesamtnote (§ 8 Abs. 3 Satz 3) die Prüfung bestanden ist. Die Note der Dissertation und die Note der Disputation gehen im Verhältnis 2 : 1 in die Gesamtnote ein. Diese Noten werden dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Mit der Entscheidung der Prüfungskommission, daß die Prüfung bestanden ist (§ 10 Abs. 1), ist die Druckerlaubnis für die eingereichte Dissertation erteilt. Der Promotionsausschuß kann auf Antrag des Bewerbers durch Beschluß die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Dissertation in gekürzter bzw. überarbeiteter Fassung erteilen.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek entweder

a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder

b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder

c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder

d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches (in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten)

und

eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung

abliefern.

(4) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an den jeweiligen Fachbereich abgeliefert worden sein. Auf Antrag des Doktoranden kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 12

Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde wird vom Rektor und dem zuständigen Fachbereichsvorsitzenden unterzeichnet. Sie wird vom Tage der Festsetzung des Gesamtergebnisses (§ 10 Abs. 1) datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem der Bewerber die Pflichtstücke nach § 11 abgeliefert oder die Drucklegungssicherung eines Verlages oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe vorgelegt hat. Vorher hat der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

§ 13

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 14

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 2

Vorläufige Promotionsordnung

der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) im Fachbereich 1: Sozialwissenschaften: Produktion und Verteilung, Arbeit und Ausbildung (Standort Osnabrück)

und im Fachbereich 2: Sozialwissenschaften: Politische Organisation und Internationale Beziehungen (Standort Osnabrück)

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

Der Fachbereich 1: Sozialwissenschaften: Produktion und Verteilung, Arbeit und Ausbildung (Standort Osnabrück) und der Fachbereich 2: Sozialwissenschaften: Politische Organisation und Internationale Beziehungen (Standort Osnabrück) verleihen den Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.).

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Die Fachbereiche bilden jeweils einen Promotionsausschuß in eigener Zuständigkeit. Der Promotionsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Fachbereichsrates. Stimmrechte Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 6 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz vom 12. 11. 1973 sind die dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrer sowie die sonstigen promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates. Nichtstimmrechte Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 6 des Vorschaltgesetzes sind die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrates.

(2) Der Fachbereichsrat beruft aus dem Kreis der Hochschullehrer und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

§ 3

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

§ 4

Voraussetzungen zur Promotion

(1) Voraussetzungen zur Promotion sind

- a) der Nachweis eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums von mindestens 8 Semestern — über die Anrechnung von an Fachhochschulen verbrachten Semestern entscheidet der Promotionsausschuß — sowie eines Abschlusses durch Diplom, Magister oder eine Staatsprüfung und
- b) der Nachweis, daß davon mindestens die letzten 2 Semester an der Universität Osnabrück studiert wurden.

(2) Von den Erfordernissen nach Absatz 1 Buchst. a und b kann der Promotionsausschuß in begründeten Fällen absehen.

§ 5

Annahme als Doktorand

(1) Der Bewerber richtet an den für seine Promotion zuständigen Promotionsausschuß ein schriftliches Gesuch um Zulassung als Doktorand. Dabei ist der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation mitzuteilen. Die weiteren Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie die dem Gesuch beizufügenden Prüfungsnachweise und sonstigen Unterlagen werden vom Promotionsausschuß in Ausführungsbestimmungen festgelegt, welche bekanntzumachen sind. Die Annahme als Doktorand ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Der Promotionsausschuß sichert mit der Annahme als Doktorand die spätere Begutachtung der Dissertation zu und stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten eine individuelle wissenschaftliche Beratung bereit.

(2) Auf Antrag des Doktoranden ist der Promotionsausschuß gehalten, sich um mindestens einen Berater und um die notwendigen Mittel zu bemühen.

(3) Für die wissenschaftliche Beratung sind in der Regel diejenigen verantwortlich, mit denen der Kandidat das Thema vereinbart hat. Auf Antrag kann der Promotionsausschuß

die Beratung anderen Hochschullehrern oder promovierten Wissenschaftlern (auch außerhalb der Hochschule) übertragen.

§ 6

Einreichung einer fertiggestellten Dissertation

Ersucht ein Bewerber um die Zulassung zur Promotion unter Einreichung einer bereits fertiggestellten Dissertation, so kann die Zulassung nicht abgelehnt werden, wenn in dem jeweiligen Fachbereich das in Betracht kommende Wissenschaftsgebiet vertreten ist und die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Beurteilung vorgelegen hat und der Bewerber im übrigen die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.

§ 7

Dissertation

(1) Die Dissertation soll einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft bringen und die Fähigkeit des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muß es sich um eine in sich geschlossene und für sich bewertbare Einzelleistung handeln.

(2) Das Thema der Dissertation muß den Wissenschaftsgebieten des jeweiligen Fachbereichs entnommen sein (siehe § 1).

(3) Das endgültige Thema der Dissertation wird nach Absprache mit dem Doktoranden von einem Hochschullehrer oder von einem promovierten Mitglied des jeweiligen Fachbereichs dem Promotionsausschuß vorgeschlagen und von dessen Vorsitzenden dem Bewerber gestellt.

(4) Das Thema soll so gewählt werden, daß es in zwei Jahren bearbeitet werden kann.

(5) Der Doktorand hat dem Promotionsausschuß mindestens 3 maschinengeschriebene Exemplare seiner Dissertation zur Begutachtung einzureichen und eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die vorherige Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit ist kein Hindernis für ihre Anerkennung als Dissertation. Erforderlich ist jedoch die Vorlage einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse. Eine kumulative Dissertation ist möglich, sofern die Anforderungen des § 4 eingehalten sind. Ebenso soll die wissenschaftlich fundierte, schrittweise Bearbeitung eines Themas und die ebenfalls schrittweise Publikation ihrer Ergebnisse eine Zusammenfassung zur Dissertation nicht ausschließen. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Beurteilung der Dissertation

(1) Auf Antrag des Doktoranden setzt der Promotionsausschuß das Beurteilungsverfahren in Gang. Der Promotionsausschuß ernennt für die Beurteilung der Dissertation einen Erstreferenten und mindestens einen Korreferenten. Bei der Benennung eines der Referenten ist der Vorschlag des Kandidaten zu berücksichtigen. Mindestens einer der Referenten muß Mitglied der Universität Osnabrück sein oder zum Zeitpunkt der Zulassung des Doktoranden (§ 5 Abs. 1) gewesen sein. Einer der Referenten muß Hochschullehrer sein. Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist ein entsprechender Fachwissenschaftler einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Korreferent hinzuzuziehen.

(2) Der Doktorand kann weitere Gutachter vorschlagen. Die Zahl der von ihm vorgeschlagenen Gutachter darf die Zahl der durch den Promotionsausschuß bereits ernannten Referenten nicht überschreiten. Der Promotionsausschuß ernennt mindestens einen der vorgeschlagenen Gutachter als zusätzlichen Korreferenten. Die nicht der Universität Osnabrück angehörenden Korreferenten haben im Promotionsverfahren die gleichen Rechte, wie die ihr angehörenden Mitglieder.

(3) Die Referenten erstatten binnen drei Monaten nach Einreichung der Arbeit schriftliche Gutachten und beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie eine Note vor. Die Noten lauten: ausgezeichnet (= 0), sehr gut (= 1), gut (= 2), genügend (= 3). Die

Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Eine Note bis 0.5 gilt als „ausgezeichnet“, bis 1.5 als „sehr gut“, bis 2.5 als „gut“.

(4) Haben alle Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, kann sie durch den Promotionsausschuß sofort abgelehnt werden. Anderenfalls werden die Dissertation und die Gutachten vier Wochen lang im jeweiligen Fachbereich zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder Hochschullehrer der Universität Osnabrück kann bis zum Ende der Auslagefrist ein Sondergutachten erstatten. Der Promotionsausschuß entscheidet darüber, ob es bei der Bewertung berücksichtigt werden soll.

(5) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuß in einer Sitzung, zu der auch die Referenten geladen werden, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Stimmgleichheit im Promotionsausschuß gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuß kann weitere Gutachter hinzuziehen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muß spätestens vier Wochen nach Vorlage aller Gutachten gefällt werden.

(6) Dem Doktoranden ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Ist eine Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Doktoranden kann jedoch gestattet werden, die neubearbeitete Dissertation mit einem neuen Promotionsgesuch wieder einzureichen. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten des jeweiligen Fachbereichs zu nehmen.

(7) Im Falle der Annahme werden die Gutachten der Referenten dem Doktoranden mit der Mitteilung über den Termin der mündlichen Prüfung (Disputation) vom Promotionsausschuß zugestellt. Auch im Falle der Ablehnung werden dem Doktoranden die Gutachten zugestellt.

§ 9

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Ist die schriftliche Arbeit als Dissertation angenommen, so setzt der Promotionsausschuß alsbald für die mündliche Prüfung eine Prüfungskommission ein, bestehend aus einem Mitglied des Promotionsausschusses, dem Erstreferenten für die Dissertation und einem der Korreferenten, einem Hochschullehrer eines dem Dissertationsfach benachbarten Wissenschaftsgebietes sowie einem vom Kandidaten vorgeschlagenen Hochschullehrer oder promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, der das Wissenschaftsgebiet vertritt, aus dem die Dissertation gewählt wurde. Der Promotionsausschuß kann als Mitglieder der Prüfungskommission Hochschullehrer anderer wissenschaftlicher Hochschulen berufen.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt alsbald den Termin für die hochschulöffentliche Disputation ein. Sie findet — außer im Falle des Satzes 3 — frühestens zwei Wochen, spätestens vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Ist der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat er das umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Die in der Regel zwei Stunden dauernde mündliche Prüfung, die mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie besteht aus einer Disputation, in der der Bewerber die Fähigkeit nachweisen soll, seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Die schriftlichen Gutachten der Referenten über die Dissertation sollen ebenfalls in die Disputation einbezogen werden.

(4) Nach beendeter Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Ergebnis (§ 8 Abs. 3 Satz 3) die mündliche Prüfung bestanden ist.

§ 10

Abschluß des Prüfungsverfahrens

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird von der Prüfungskommission darüber entschieden, mit welcher Gesamtnote (§ 8 Abs. 3 Satz 3) die Prüfung bestanden ist. Die Note der Dissertation und die Note der Disputation gehen im Verhältnis 2 : 1 in die Gesamtnote ein. Diese Noten werden dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Mit der Entscheidung der Prüfungskommission, daß die Prüfung bestanden ist (§ 10 Abs. 1), ist die Druckerlaubnis für die eingereichte Dissertation erteilt. Der Promotionsausschuß kann auf Antrag des Bewerbers durch Beschluß die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Dissertation in gekürzter bzw. überarbeiteter Fassung erteilen.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
 - b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 - d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches (in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten)
- und
eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abliefern.

(4) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an den jeweiligen Fachbereich abgeliefert worden sein. Auf Antrag des Doktoranden kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 12

Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde wird vom Rektor und dem zuständigen Fachbereichsvorsitzenden unterzeichnet. Sie wird vom Tage der Festsetzung des Gesamtergebnisses (§ 10 Abs. 1) datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem der Bewerber die Pflichtstücke nach § 11 abgeliefert oder die Drucklegungszusicherung eines Verlages oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe vorgelegt hat. Vorher hat der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

§ 13

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 14

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Drittes Gesetz über den Aufbau und Ausbau
niedersächsischer Hochschulen

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz
beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Land beauftragt die Niedersächsische Hochschulbaugesellschaft mbH mit der Fortsetzung des Ausbaues der Universität Göttingen und der Technischen Universitäten Braunschweig und Hannover.

(2) Das Land beauftragt die Niedersächsische Hochschulbaugesellschaft mbH mit dem Aufbau und Ausbau der niedersächsischen Hochschulen mit Ausnahme der Medizinischen Hochschule Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Technischen Universität Clausthal.

(3) Zur Durchführung des Gesamtauftrages nach Absatz 1 wird der als Anlage beigefügte Vertrag abgeschlossen.

(4) Weitere Verträge sowie Änderungsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtages.

§ 2

Auf Baumaßnahmen an den niedersächsischen Hochschulen, die von der Niedersächsischen Hochschulbaugesellschaft mbH ausgeführt werden, findet § 24 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung vom 7. April 1972 (Nieders. GVBl. S. 181) keine Anwendung.

§ 3

Auf den Grunderwerb im Rahmen von Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 und 2 ist § 64 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung nicht anzuwenden.

§ 4 gestrichen.

§ 5

Die §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Ausbau der Universität Göttingen und der Technischen Hochschulen Braunschweig und Hannover vom 20. März 1967 (Nieders. GVBl. S. 67) gelten entsprechend.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
Es tritt am 31. Dezember 1986 außer Kraft.

Hannover, den 3. Februar 1978.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Albrecht

Der Niedersächsische Minister der Finanzen

Kiep

Nds. GVBl. 1978, 109
1972, 324

Gesetz
über den Ausbau der Universität Göttingen und der
Technischen Hochschulen Braunschweig und Hannover.

Auszug

§ 3

Die Landesregierung hat bis zum 31. März eines jeden Jahres, erstmals zum 31. März 1968, den von der Niedersächsischen Hochschulbaugesellschaft mbH für das jeweils folgende Jahr aufzustellenden Wirtschaftsplan dem Landtag zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Wirtschaftspläne für die Jahre 1967 und 1968 sind dem Landtag binnen eines Monats nach Zugang bei der Landesregierung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 4

Der Jahresabschluß der Niedersächsischen Hochschulbaugesellschaft mbH ist alsbald nach Feststellung durch die Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Geschäftsbericht der Geschäftsführer und der Stellungnahme des Aufsichtsrats dem Landtag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Anlage

zum Gesetz über den Aufbau der Universitäten Oldenburg und Osnabrück sowie über den Ausbau der Universität Göttingen, der Technischen Universitäten Braunschweig und Hannover in der zweiten Ausbaustufe.

Vertrag
zwischen

dem Land Niedersachsen

- im folgenden „Land“ genannt -,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister der Finanzen
und

der Niedersächsischen Hochschulbaugesellschaft mbH
- im folgenden „Gesellschaft“ genannt -
vertreten durch ihre Geschäftsführer.

§ 1

(1) Das Land beauftragt die Gesellschaft, die Universitäten Oldenburg und Osnabrück aufzubauen, den Ausbau der Universität Göttingen und der Technischen Universitäten Braunschweig und Hannover in der zweiten Ausbaustufe durchzuführen sowie bei der Finanzierung dieser Baumaßnahmen mitzuwirken.

(2) Den Umfang dieses Auftrages bestimmt das Land.

(3) Der erste Abschnitt ist durch das Bauprogramm in der Anlage zu diesem Vertrag festgelegt.

(4) Über die folgenden Abschnitte werden das Land und die Gesellschaft zu gegebener Zeit weitere Verträge schließen.

§ 2

(1) Die Gesellschaft erhält die Raumbedarfspläne für die einzelnen Objekte vom Land. Sie plant danach unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die einzelnen Bauabschnitte und deren Finanzierung. Hierbei darf sie von den Raumbedarfsplänen nur mit Zustimmung des Landes abweichen.

(2) Die Gesellschaft kann sich bei der Durchführung der genannten Aufgaben Dritter bedienen. Verträge zur Bau- durchführung darf sie erst abschließen, nachdem die Raumbedarfspläne für die einzelnen Objekte festgestellt sind. Diese Raumbedarfspläne sind den Verträgen zugrunde zu legen.

§ 3

Die Gesellschaft handelt regelmäßig im eigenen Namen. Sie kann einen Dritten bevollmächtigen, in ihrem Namen aufzutreten.

§ 4

(1) Das Land hat die für die Bauvorhaben benötigten Grundstücke zu beschaffen und zum Zwecke der Bebauung bereitzuhalten. Das Land überträgt der Gesellschaft den Besitz an diesen Grundstücken.

(2) Soweit Baugelände nicht vom Land bereitgestellt wird, kann die Gesellschaft im Namen des Landes und im eigenen Namen Eigentum und eigentumsähnliche Rechte an Grundstücken erwerben.

§ 5

(1) Die Kosten der Maßnahmen des als Anlage beigelegten Bauprogramms sind auf 70 Millionen DM geschätzt. Dabei ist der Stand der Baupreise vom 1. Oktober 1970 zugrunde gelegt. Sie können sich in dem Maße erhöhen oder vermindern, in dem sich die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Baupreisindizes vom 1. Oktober 1970 zum Zeitpunkt der Ausführung der Bauleistung ändern.

(2) Die Kosten werden durch Bundes-, Landes- und Kapitalmarktmittel finanziert werden. Das Land wird höhere als die in § 5 Abs. 2 seines Vertrages mit der Gesellschaft vom 22. April 1967 festgelegten Jahresraten nicht zur Verfügung stellen.

(3) Das Land verpflichtet sich, für Fremdmittel, die von der Gesellschaft aufgenommen werden, Bürgschaften zu leisten.

(4) Das Land stellt die Gesellschaft von allen Verbindlichkeiten frei, die aus der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

§ 6

Im übrigen gelten die §§ 6 bis 9 des Vertrages vom 22. April 1967 (Entwurf Nieders. GVBl. S. 68) auch für diesen Vertrag.

Vertrag v. 22.4.67

Auszug

§ 6

Geht der Besitz an den Gebäuden und Anlagen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, auf das Land über, so hat das Land der Gesellschaft etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

§ 7

Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Land ausreichend zu informieren. Sie hat zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres über den Bautenstand und den Finanzierungsstatus zu berichten.

Sobald die Arbeiten an einem einzelnen Bauabschnitt abgeschlossen sind, hat die Gesellschaft unverzüglich dem Land Rechnung zu legen. Das gleiche gilt nach Beendigung des Auftrages (§ 1 Abs. 1).

Die Gesellschaft ist bei ihren persönlichen und sächlichen Ausgaben zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet.

§ 8

Das Land stellt der Gesellschaft die erforderlichen Verwaltungskosten nach Maßgabe des Haushaltsplans und nach Bedarf zur Verfügung und übernimmt das Geschäftsergebnis der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird bis zum 1. März eines jeden Jahres für das folgende Jahr ihren Wirtschaftsplan aufstellen.

§ 9

Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch Beauftragte des Niedersächsischen Landesrechnungshofs Einsicht in den Betrieb und die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen zu lassen.

Unbeschadet der Rechte des Niedersächsischen Landesrechnungshofs hat die Gesellschaft hinsichtlich der ihr zur Verfügung gestellten Mittel auf Grund von Richtlinien der Landesregierung, die im Benehmen mit dem Niedersächsischen Landesrechnungshof zu erlassen sind, Nachweise über die Verwendung dieser Mittel zu führen (§ 64a RHO). Der Niedersächsische Landesrechnungshof ist berechtigt, die Richtigkeit der Verwendungsnachweise an Ort und Stelle zu prüfen.

Staatshochbauverwaltung; Zuständigkeiten beim Hochschulbau

**Gem. RdErl. d. MW, d. MWK, d. MF, d. MI u. d. MS v.
15. 2. 1978 — 54-01551-2**

— GültL MW 151/534 —

Bezug:

- a) Gem. RdErl. vom 11. 5. 1973 (Nds. MBl. S. 937)
 - b) Gem. RdErl. vom 7. 10. 1974 (Nds. MBl. S. 1825)
- GültL MW 1/41.47 —

A. Grundlage

Das Land hat durch § 1 Abs. 2 des Dritten Gesetzes über den Aufbau und Ausbau niedersächsischer Hochschulen vom 23. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 324), geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Aufbau der Universitäten Oldenburg und Osnabrück sowie über den Ausbau der Universität Göttingen, der Technischen Universitäten Braunschweig und Hannover in der zweiten Ausbaustufe vom 3. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 109), die Niedersächsische Hochschulbaugesellschaft mbH (HBG) mit dem Aufbau und Ausbau der niedersächsischen Hochschulen mit Ausnahme der

Medizinischen Hochschule Hannover,
Tierärztlichen Hochschule Hannover und
Technischen Universität Clausthal

beauftragt.

Die HBG arbeitet entsprechend den zwischen dem Land und der HBG getroffenen vertraglichen Regelungen beruflich mit der nds. Staatshochbauverwaltung zusammen. Die sich daraus ergebenden Zuständigkeiten werden nachstehend neu geregelt.

B. Anwendungsbereich

Von der Neuregelung sind die in der Anlage zu § 4 Abs. 1 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. 9. 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Art. 1 der Neunten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 22. 12. 1977 (BGBl. I S. 3152), genannten nds. Hochschulen betroffen:

Technische Universität Braunschweig
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Staatliche Hochschule für bildende Künste
Braunschweig
Technische Universität Clausthal
Georg-August-Universität Göttingen
Technische Universität Hannover
Tierärztliche Hochschule Hannover
Medizinische Hochschule Hannover
Fachhochschule Hannover
Staatliche Hochschule für Musik und Theater
Hannover

Fachhochschule Hildesheim/Holzminde
Pädagogische Hochschule Niedersachsen
Universität Oldenburg
Fachhochschule Oldenburg
Universität Osnabrück
Fachhochschule Osnabrück
Fachhochschule Wilhelmshaven
Fachhochschule Ostfriesland
Fachhochschule Nordost-Niedersachsen.

C. Ortsinstanz

Den regional zuständigen Bauämtern (BÄ) obliegen die unter Nrn. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben im Hochschulbau; sie fassen diese Aufgaben in Baugruppen oder Sachgebieten gemäß GO-Bau (Anlage 2 zum RdErl. vom 13. 1. 1976, Nds. MBl. S. 200 — GültL 1/49) zusammen.

1. Baumaßnahmen in Zusammenarbeit mit der HBG

1.1 Die HBG nimmt für Planung, Baudurchführung und Abrechnung der ihr übertragenen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten grundsätzlich Dienstleistungen der regional zuständigen BÄ in Anspruch.

Sie ist im Rahmen ihrer beruflichen Verantwortung weisungsberechtigt.

1.2 Das Zusammenwirken der HBG mit der Staatshochbauverwaltung sowie das Verfahren für die Durchführung der Maßnahmen regelt eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen (MW) und der HBG (Anlage), die insbesondere die Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner, die Verteilung der Verantwortung und die Grundzüge der Vergütung festlegt.

1.3 Für jeden Auftrag ist zwischen dem Bauamt und der HBG nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung eine Einzelvereinbarung zu schließen, die Art und Umfang der Leistungen sowie die Vergütung regelt; sie bedarf der Zustimmung des bei der Bezirksregierung Hannover eingerichteten Dezernates für den Hochschulbau. Über die vereinbarte Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen unterrichtet das BA jeweils die Dienstaufsichtsbehörde. Eine Fachaufsicht im staatlichen Instanzenzug wird nicht ausgeübt.

1.4 Über Streitigkeiten aus der vereinbarten Inanspruchnahme von Dienstleistungen der BÄ entscheidet der Aufsichtsrat der HBG (siehe § 10 der Anlage).

1.5 Die BÄ führen die bauaufsichtlichen Verfahren entsprechend den jeweils gültigen Regelungen durch.

1.6 Dienstrechtlich gilt die Tätigkeit für die HBG als eine Tätigkeit für Dritte im Auftrage des Landes (siehe § 2 der Anlage).

2. Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung:

2.1 Planung, Durchführung und Abrechnung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, die nicht der HBG übertragen sind.

Diese Maßnahmen sind nach den Dienstvorschriften für Landes-Baumaßnahmen abzuwickeln.

2.2 die Bauunterhaltung aller Hochschulliegenschaften als Plan-Aufgabe nach den für die Staatshochbauverwaltung gültigen Regelungen.

2.3 die städtebauliche Rahmenplanung für alle Hochschulstandorte zur Bereitstellung

— von Unterlagen für die Standortplanung des Bevollmächtigten des MWK,

— von Unterlagen für den Grunderwerb,

— von Unterlagen für die Ver- und Entsorgungsplanung,

— von Unterlagen für den fließenden und ruhenden Verkehr.

— von Beiträgen für die Bauleitplanung.

2.4 die berufliche Beratung aller Hochschulen

— bei der Aufstellung von Raumbedarfsplänen,

— bei der Aufstellung des Teiles 3 der Kostenberechnungen,

— bei der Interessenvertretung im Rahmen öffentlich-rechtlicher Planungsverfahren.

2.5. die Bewertung von Liegenschaften, die nicht von der HBG betreut werden,

2.6 Mietwertberechnungen.

D. Mittelinstanz

Vom zentralen Dezernat für den Hochschulbau bei der Bezirksregierung Hannover sind die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Fachaufsicht über die unter Nr. C 2.1 bis 2.6 genannten Aufgaben der BÄ;

2. die Erarbeitung beruflicher Richtlinien, Planungs- und Kosten-Standards, sowie Muster für den Hochschulbau; Bereitstellung solcher Unterlagen für die HBG, den Bevollmächtigten des MWK und die BÄ und Abstimmung mit MW;

3. die Genehmigung der von den BÄ mit der HBG abzuschließenden Einzel-Vereinbarungen über ihre Inanspruchnahme,

4. die Beratung der HBG in Fragen beruflicher Grundlagen und der Wirtschaftlichkeit des Hochschulbaues,

5. die Beratung des Bevollmächtigten des MWK und der HBG in Fragen der beruflichen Erfüllung von Nutzforderungen und der planungsrechtlichen Verfahren,

6. die Prüfung der zur Erlangung von Zuwendungen des Bundes erforderlichen Unterlagen, soweit die Staatshochbauverwaltung Ausgaben geleistet hat oder leisten wird,

7. Mitwirkung bei organisatorischen und personellen Maßnahmen im Fachaufsichtsbereich im Einvernehmen mit der jeweiligen Dienstaufsichtsbehörde der BÄ.

Ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, entscheidet die Fachaufsichtsbehörde.

E. Kassengeschäfte und Vorprüfung

1. Kassengeschäfte

1.1 Die Kassengeschäfte der im Epl. 20 ausgewiesenen Hochbaumaßnahmen für die im Abschnitt B. genannten Hochschulen sind mit Rücksicht auf die Jährlichkeit der Buchführung in den Kassen ab Haushaltsjahr 1978 von der für das jeweilige BA örtlich zuständigen Regierungskasse (RHK) bzw. der Regierungskasse Göttingen wahrzunehmen.

1.2 Kassengeschäfte für Maßnahmen der Kap. 20 61, 20 63 und 20 65, für die RHK Hannover im Jahre 1977 bei einzelnen Titeln Zahlungen geleistet hat, sind bis zur nächsten Zwischen- bzw. bis zur Schlußrechnung (Abschnitt J Nr. 5 RBBau, zuletzt geändert durch RdErl. vom 9. 8. 1977, Nds. MBl. S. 1079 — GültL 151/526, i. V. m. dem RdErl. des LRH vom 13. 2. 1964, Nds. MBl. S. 397) von dieser Kasse abzuwickeln.

2. Vorprüfung

Die von den Landeskassen gelegten Rechnungen sind von der jeweils örtlich zuständigen Vorprüfungsstelle vorzuprüfen.

F. Mit diesem Erlaß werden die Bezugserrlässe aufgehoben.

An die

Dienststellen der Staatshochbauverwaltung,

übrigen Dienststellen der nds. Landesverwaltung.

— Nds. MBl. Nr. 11/1978 S. 368

Anlage

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages zur Durchführung eines weiteren Abschnitts des Aufbaues und Ausbaues niedersächsischer Hochschulen (Anlage zum Dritten Gesetz über den Aufbau und Ausbau niedersächsischer Hochschulen vom 23. 6. 1972, Nds. GVBl. S. 324, geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Aufbau der Universitäten Oldenburg und Osnabrück sowie über den Ausbau der Universität Göttingen, der Technischen Universitäten Braunschweig und Hannover in der zweiten Ausbaustufe vom 3. 2. 1978, Nds. GVBl. S. 109) nimmt die Hochschulbaugesellschaft bei Planung und Durchführung der in der Anlage zum Vertrag genannten Bauvorhaben grundsätzlich Dienstleistungen der Staatshochbauverwaltung in Anspruch.

Über Art und Umfang der Leistung sowie die Honorierung wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. folgende

Rahmenvereinbarung

zwischen dem Land Niedersachsen, Staatshochbauverwaltung, vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr,

und

der Niedersächsischen Hochschulbaugesellschaft mbH, Hannover, (HBG), vertreten durch die Geschäftsführer,

geschlossen:

§ 1

Die Staatshochbauverwaltung stellt die mit dem Hochschulbau beauftragten Baugruppen der Staatshochbauämter personell und sächlich der Hochschulbaugesellschaft zur Verfügung.

§ 2

Durch die Personalgestellung gemäß § 1 wird der beamtenrechtliche bzw. arbeitsvertragliche Status der Bediensteten der Baugruppen nicht verändert.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der personal- und dienstrechtlichen Befugnisse der Vorgesetzten der Mitarbeiter der Baugruppen.

§ 3

Die Staatshochbauverwaltung überträgt die Leitung der Baugruppen einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes bzw. einem vergleichbaren Angestellten.

Sie wird die Personalgestellung gemäß § 1 in qualitativer und quantitativer Hinsicht den jeweiligen Anforderungen der Hochschulbaugesellschaft anpassen. Entsprechendes gilt für den sächlichen Verwaltungsbedarf, Personalbesetzungen und Veränderungen werden mit der Hochschulbaugesellschaft abgestimmt.

§ 4

Im Hinblick auf die der Hochschulbaugesellschaft obliegende Gesamtverantwortung für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unterliegt das der Hochschulbaugesellschaft zur Verfügung gestellte Personal der Baugruppen ausschließlich der Weisungsbefugnis der HBG.

§ 5

Die Hochschulbaugesellschaft verpflichtet sich, die Baugruppen einzusetzen für

1. Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
2. Oberleitungsfunktionen,
3. andere besondere Leistungen.

§ 6

Art und Umfang der Leistungen der Baugruppen bestimmen sich nach den mit den zuständigen Staatshochbauämtern gesondert abzuschließenden Einzelverträgen. Die Ämter bedürfen zum Vertragsschluß der Zustimmung der vom Land bestimmten Stelle.

§ 7

Die nach § 6 abzuschließenden Einzelverträge sollen mindestens über folgende Punkte Aussagen bzw. Regelungen enthalten:

1. Gegenstand des Vertrages
2. Grundlagen des Vertrages
3. Leistungen der Baugruppen oder Dritter
4. Leistungen der Hochschulbaugesellschaft
5. fachlich Beteiligte
6. Termine und Fristen
7. Vergütung
8. Abwicklung des Zahlungsverkehrs
9. Rechnungslegung.

§ 8

Im Rahmen der nach dieser Vereinbarung übertragenen Dienstleistungen sind die Baugruppen verpflichtet,

1. die in den Einzelverträgen angegebenen Gesamtkosten einzuhalten,
2. die HBG in die Lage zu versetzen, den ihr nach dem Vertrag mit dem Land obliegenden Verpflichtungen nachzukommen und Prüfungshandlungen zu dulden,
3. Verbindlichkeiten zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben im Namen und für Rechnung der HBG und grundsätzlich unter Verwendung der für Landesbauten anzuzwendenden einheitlichen Vertragsmuster (RBBau bzw. EVM) und nur bis zu den in den Einzelverträgen festgesetzten Grenzen einzugehen,
4. die Baumaßnahmen nach den Vorgaben der HBG und den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 2 Abs. 1 letzter Satz des o. a. Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der HBG) zu planen und auszuführen,
5. die Gewährleistungsansprüche zu verfolgen.

Weitere Verpflichtungen bleiben den Einzelverträgen und den sich aus ihrer Erfüllung ergebenden Erfordernissen vorbehalten.

§ 9

Die HBG verpflichtet sich, der Staatshochbauverwaltung die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, die ihr aus der Inanspruchnahme der Baugruppen durch die HBG erwachsen, zu erstatten.

An Stelle einer Kostenerstattung auf Nachweis wird vereinbart:

Die Vergütung für Leistungen nach § 5 Nr. 1 richtet sich nach den Sätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. 9. 1976 (BGBl. I S. 2805) in der jeweils gültigen Fassung mit einem Abschlag von 7 v. H.

Die Vergütung für Leistungen nach § 5 Nrn. 2 und 3 ist — soweit erforderlich — in den Einzelverträgen auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zu regeln.

Nebenkosten sind pauschaliert nach Maßgabe der Einzelverträge zu vergüten. Nebenkosten in diesem Sinne sind

1. Post- und Fernmeldegebühren,
2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und von schriftlichen Unterlagen,
3. Kosten für besondere Bauleitungsbüros einschließlich der Einrichtungen, Beleuchtungen und Beheizungen,
4. Reisekosten und Trennungsgeld.

Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach den Einzelverträgen. Abschlagszahlungen können vereinbart werden. Die Schlusszahlung wird spätestens in zwei Monaten fällig, wenn alle Leistungen erbracht und prüfungsfähige Schlussrechnungen der HBG vorgelegt worden sind.

§ 10

Den Baugruppen obliegt die Erledigung von Streitigkeiten mit Dritten im Rahmen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben. Sie haben hierüber der HBG rechtzeitig zu berichten und deren Weisungen zu befolgen.

Die Führung von Prozessen erfolgt durch die HBG.

Über Streitigkeiten aus der vereinbarten Inanspruchnahme der Baugruppen entscheidet der Aufsichtsrat der HBG.

F. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Neugliederung der niedersächsischen Staatshochbauverwaltung in der Ortsinstanz

Bek. d. MW v. 9. 1. 1978 — 10.1 — 1.5.8/3

Bek. d. MW v. 25. 8. 1978 — 10.1—1.5.8/3

— Gült. 1/58 —

I.

1. Das Staatshochbauamt Oldenburg I, das Staatshochbauamt Oldenburg II und die Staatliche Bauleitung Oldenburg in Oldenburg sind mit Ablauf des 31. 12. 1977 aufgelöst worden.

2. Mit Wirkung vom 1. 1. 1978 ist ein neues Staatshochbauamt mit der Bezeichnung „Staatshochbauamt Oldenburg-Nord“ mit Behördensitz in Oldenburg gebildet worden.

Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Staatshochbauamtes Oldenburg-Nord umfaßt das Gebiet

- des Landkreises Ammerland, mit Ausnahme des Gebietes des Flugplatzes Oldenburg,
- des Landkreises Oldenburg, mit Ausnahme des Gebietes des Flugplatzes Ahlhorn,
- des Landkreises Wesermarsch,
- der kreisfreien Stadt Delmenhorst,
- der kreisfreien Stadt Oldenburg bezüglich der Liegenschaften des MWK, insbesondere der Universitäts- und Theaterbauten.

3. Mit Wirkung vom 1. 1. 1978 ist ein neues Staatshochbauamt mit der Bezeichnung „Staatshochbauamt Oldenburg-Süd“ mit Behördensitz in Oldenburg gebildet worden.

Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Staatshochbauamtes Oldenburg-Süd umfaßt das Gebiet

- des Landkreises Cloppenburg,
- des Landkreises Vechta mit Ausnahme der Bauten der Universität Osnabrück — Abteilung Vechta — in Vechta,
- der kreisfreien Stadt Oldenburg mit Ausnahme der Liegenschaften des MWK, insbesondere der Universitäts- und Theaterbauten,
- der Flugplätze Ahlhorn und Oldenburg.

„Die in Ausführung befindliche Erweiterung der Sportstätten sowie die kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und die Bauunterhaltungsmaßnahmen bei der Außenstelle Vechta der Universität Osnabrück werden bis zur Fertigstellung der Sportstättenenerweiterung vom Staatshochbauamt Oldenburg-Süd betreut. Danach gehen sämtliche Gebäude der Universität Osnabrück — Außenstelle Vechta — zur gesamten baulichen Betreuung auf das Staatshochbauamt Osnabrück über.“

II.

1. Das Staatshochbauamt Hannover I, das Staatshochbauamt Hannover II und das Staatshochbauamt Hannover III sind mit Ablauf des 31. 1. 1978 aufgelöst worden.

2. Mit Wirkung vom 1. 2. 1978 ist ein neues Staatshochbauamt mit der Bezeichnung „Staatshochbauamt Hannover I“ mit Behördensitz in Hannover gebildet worden.

Das Staatshochbauamt Hannover I ist innerhalb des Landkreises Hannover und der Landeshauptstadt Hannover für alle der Staatshochbauverwaltung in der Ortsinstanz obliegenden Aufgaben zuständig, soweit sich die Aufgaben auf

- Landesbauten in den Geschäftsbereichen nachgeordneter Behörden des MI, ML, MJ, MW und MS (mit Ausnahme des Neubaus Landeskrankenhaus Wunstorf),
- Bauten des Allgemeinen Finanzverwaltung,
- Technische Universität,
- Pädagogische Hochschule,
- Fachhochschule,
- Militärische Bauten des Bundes,
- Bauten für die NATO und Stationierungstreitkräfte erstrecken.

3. Mit Wirkung vom 1. 2. 1978 ist ein neues Staatshochbauamt mit der Bezeichnung „Staatshochbauamt Hannover II“ mit Behördensitz in Hannover gebildet worden.

Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Staatshochbauamtes Hannover II umfaßt das Gebiet des Landkreises Hannover und der Landeshauptstadt Hannover.

Das Staatshochbauamt Hannover II ist innerhalb des Landkreises Hannover und der Landeshauptstadt Hannover für alle der Staatshochbauverwaltung in der Ortsinstanz obliegenden Aufgaben zuständig, soweit sich diese Aufgaben auf

- Landesbauten in den Geschäftsbereichen der nachgeordneten Behörden des MP — StK —, MK, MWK, MB, MF (mit Ausnahme der Bauten der Allgemeinen Finanzverwaltung),
- Dienstgebäude der obersten Landesbehörden und des Landtags,
- Medizinische Hochschule Hannover,
- Tierärztliche Hochschule Hannover,
- Zivile Bauten des Bundes,
- Bauten der Landessteuerverwaltung,
- Bauten der Straßenbauverwaltung und der GfN erstrecken.

Damit sind auch die ortsinstanzlichen Aufgaben des Dezernats 210 MH des Regierungspräsidenten in Hannover auf das Staatshochbauamt Hannover II übergegangen.

4. Unbeschadet der Zuständigkeitsregelungen gemäß den vorstehenden Nrn. 2 und 3 bleibt das Staatshochbauamt Nienburg zuständig für die Fertigstellung folgender Neubaumaßnahmen:

- Landeskrankenhaus Wunstorf,
- Corps-Depot Metel,
- Wohnsiedlung Wunstorf,
- Institut für Tierzucht und Tierverhalten in Mariensee und Mecklenhorst, soweit hierfür Planungs- und Bauaufträge bislang erteilt sind.

„III.

Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Staatshochbauamtes Osnabrück umfaßt auch das Gebiet der Stadt Vechta bezüglich der Bauten der Universität Osnabrück — Abteilung Vechta —, Abschnitt I Nr. 3 Abs. 3 bleibt unberührt.“

An die

Dienststellen der nds. Landesverwaltung.

— Nds. MBl. Nr. 5 / 1978 S. 126

— Nds. MBl. Nr. 44 / 1978 S. 1676